



## Wirtschafts- und Abgabekommission

An den Grossen Rat

**07.1357.02**

Basel, 12. November 2007

Kommissionsbeschluss  
vom 12. November 2007

### **Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates**

zum

#### **Ratschlag und Bericht Nr. 07.1357.01**

betreffend

1. Volksinitiative „Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen“ der Basler CVP und Volksinitiative „Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt“ der Basler SVP

und

Gegenvorschlag für eine Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz) betreffend Steuerentlastungen bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen, bei der Gewinnsteuer und der Grundstücksteuer der juristischen Personen und bei der Grundstückgewinnsteuer

2. Aufhebung des Stempelgesetzes vom 12. März 1936

sowie

Bericht zu den Motionen und Anzügen: P006538 / P016822 / P027351 / P 047985 / P065008 / P065269 / P075077 / P065263 / P048046

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage .....	3
2.	Auftrag und Vorgehen der Kommission .....	4
3.	Ergebnis der Kommissionsberatung .....	4
3.1	Gesamteinschätzung der Kommission und Eintretensbeschluss .....	4
3.2	Detailberatung .....	5
3.2.1	Vorgehen .....	5
3.2.2	Änderungsvorschläge der Kommission auf einen Blick .....	6
3.2.3	Besteuerung der natürlichen Personen .....	7
3.2.3.1	Einkommenssteuer .....	7
3.2.3.2	Vermögenssteuer .....	10
3.2.3.3	Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (§ 36 Abs. 4 StG) .....	11
3.2.5	Besteuerung von juristischen Personen .....	12
3.2.6	Immobilienbesteuerung .....	12
3.2.6.1	Reduktion des ordentlichen Grundstücksteuersatzes .....	13
3.2.6.2	Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstücksgewinnen .....	13
3.2.6.3	Grundstückgewinnsteuer: Ermässigung des Besitzdauerzuschlags .....	13
3.2.6.4	Abschaffung des Stempelsteuergesetzes .....	13
4.	Stellungnahme der Kommission zu den Volksinitiativen .....	14
4.1	Volksinitiative der CVP .....	14
4.2	Volksinitiative der SVP .....	14
5.	Inkrafttreten .....	14
6.	Anzüge und Motionen .....	16
7.	Antrag an den Grossen Rat .....	16
	Grossratsbeschluss .....	18
	Synoptische Gegenüberstellung .....	31
	Anhang .....	37

## 1. Ausgangslage und Zielsetzung der Vorlage

Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat am 6. September 2007 ein Steuerpaket überwiesen, das eine wesentliche Senkung der Einkommens-, Gewinn- und Immobiliensteuern vorsieht. Die Vorlage bildet den Gegenvorschlag zu den beiden hängigen Initiativen der Basler CVP („Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen“) sowie der Basler SVP („Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt“), die der Regierungsrat zur Ablehnung empfiehlt. Der Ratschlag bezieht sich auch auf weitere hängige politische Vorstösse, insbesondere die Motion Keller, welche eine Steuerbefreiung des existenznotwendigen Einkommens verlangt. Im Gegensatz zu den beiden Initiativen sieht der Vorschlag des Regierungsrates zudem Steuererleichterungen für die juristischen Personen und die Beseitigung fiskalischer Hemmnisse im Bereich der Immobilien vor.

Das Steuersystem wird für die Bewohnerinnen und Bewohner vereinfacht und die Berechnung der Steuerbelastung transparenter. Durchschnittlich ist eine **Einkommenssteuersenkung** von 9,6% zu erwarten. Dies kommt fast den Forderungen der SVP-Initiative gleich, wobei diese eine andere Verteilung der Steuersenkungen auf die verschiedenen Einkommenskategorien vorsieht. Obwohl alle Einkommenskategorien gemäss regierungsrätlichem Vorschlag von einer deutlichen Steuerentlastung profitieren, ist das Ausmass der Entlastungen von der Einkommenshöhe und von der Haushaltkategorie abhängig. Gemäss Vorlage profitieren drei Viertel der veranlagten, in Basel ansässigen Haushalte von einer Steuersenkung von 10% und mehr. Das Existenzminimum wird über die Erhöhung der Sozial- und Allgemeinabzüge vollständig steuerbefreit, und die so genannte ‚Heiratsstrafe‘, d.h. die Schlechterstellung von Doppelverdiener-Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren, wird im Wesentlichen beseitigt.

Der Regierungsrat will auch die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons als Wirtschaftsstandort verbessern. Die maximale Gewinnsteuer für **juristische Personen** wird um insgesamt 10% reduziert. Die Reduktion erfolgt in drei Schritten von 24,5% auf 22%. Ferner soll die wirtschaftliche Doppelbelastung von Beteiligungserträgen durch ein Teilsatzverfahren gemildert werden. Der Einkommenssteuersatz für Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen, d.h. bei einer Beteiligung von mindestens 10% des Grundkapitals einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, wird auf 60% reduziert.

Schliesslich will der Regierungsrat durch eine Senkung der **Immobiliensteuern** auch die Attraktivität des Kantons für Investoren und Liegenschaftseigentümer erhöhen. Die Steuersenkung soll über drei Massnahmen erfolgen. Der Steuersatz der Grundstücksteuer wird von 4‰ auf 2‰ reduziert. Bei der Grundstückgewinnsteuer wird der Spekulationszuschlag bei Bauinvestitionen ermässigt und die Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen auf Grundstücken des Geschäftsvermögens ermöglicht. Als dritte Massnahme wird die Stempelsteuer zur Abschaffung vorgeschlagen.

Die Summe der Steuerausfälle (gerechnet auf dem Steuersubstrat des Jahres 2005), welche die Annahme der regierungsrätlichen Vorlage zur Folge hätte, beträgt ab dem 3. Jahr insgesamt 147,5 Mio. Franken.

## **2. Auftrag und Vorgehen der Kommission**

Der Grosse Rat hat den Ratschlag und Bericht Nr. 07.1357.01 am 17. Oktober 2007 seiner Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK, im folgenden die „Kommission“) zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Die WAK hat das Geschäft an insgesamt 7 Sitzungen (vom 17. September 2007, 27. September 2007, 15. Oktober 2007, 22. Oktober 2007 [Doppelsitzung], 31. Oktober 2007 [Doppelsitzung], 5. November 2007 sowie 12. November 2007 [Doppelsitzung]) beraten und sich von Regierungspräsidentin Eva Herzog, Vorsteherin des Finanzdepartementes, Peter Schwendener (Finanzverwalter), Stephan Stauber (Steuerverwalter) sowie Christian Mathez (stellvertretender Leiter der Steuerverwaltung und Leiter des Rechtsdienstes der Steuerverwaltung) ausführlich informieren und sich weitere Berechnungen erstellen sowie zusätzliche Varianten prüfen lassen. Das Finanzdepartement war an allen Sitzungen vertreten. Die Kommission möchte an dieser Stelle dem Finanzdepartement und seiner Vertreterin/seinen Vertretern für die professionelle, aufwändige und äusserst speditive Unterstützung danken.

Darüber hinaus hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2007 zur Frage der Unternehmensbesteuerung ein Hearing mit Vertretern von in Basel-Stadt ansässigen Unternehmen (Dr. Peter C. Schreiner von Syngenta International AG, Markus Prinzen von PricewaterhouseCoopers AG sowie Alain Lachappelle von LLK Treuhand AG Basel) durchgeführt.

Mit seiner Ankündigung, die geplanten Steuererleichterungen bereits für das Jahr 2008 wirksam werden zu lassen, hat der Regierungsrat in der Öffentlichkeit hohe Erwartungen geweckt. Dies hat zu einem gewissen Druck auf die Kommission geführt, die Vorlage noch vor Jahresende zu bereinigen, um ein Wirksamwerden der Steuererleichterungen bereits für das Jahr 2008 zu ermöglichen und übergangsrechtliche Probleme möglichst zu vermeiden. Die Kommission hat diese Herausforderung angenommen. Wie der oben dargestellte Sitzungskalender zeigt, ist die Kommissionsberatung in lediglich zwei Monaten abgeschlossen worden. Die Kommission ist der Ansicht, dass dies für die Behandlung eines derart wichtigen Geschäfts eine ausserordentlich kurze Zeit ist. Sie verleiht ihrer Erwartung Ausdruck, dass der Grosse Rat in Zukunft in die Planung von derartigen Rechtssetzungsprojekten früher einbezogen und für deren Beratung mehr Zeit zur Verfügung haben wird.

## **3. Ergebnis der Kommissionsberatung**

### **3.1 Gesamtschätzung der Kommission und Eintretensbeschluss**

Die regierungsrätliche Vorlage wird von der Kommission insgesamt positiv eingeschätzt und die vorgeschlagenen Massnahmen zur Steuerreduktion werden begrüsst. Die Kommission hält die vorgeschlagenen Steuersenkungen angesichts der aktuellen positiven Finanzlage für angezeigt und geht davon aus, dass diese Senkungen vorgenommen werden können, ohne dass die staatlichen Leistungen substantiell gekürzt werden müssen. Die Kommission anerkennt, dass angesichts der gewaltigen Verschärfung des interkantonalen und interna-

tionalen Steuerwettbewerbs und der vergleichsweise hohen Steuerbelastung sowohl natürlicher als auch juristischer Personen im Kanton Basel-Stadt der Handlungsbedarf im Steuerbereich dringlich ist.

Darüber hinausgehend war die politische Würdigung je nach politischer Einstellung der Kommissionsmitglieder erwartungsgemäss unterschiedlich. Für einen Teil der Kommissionsmitglieder stellen die im Ratschlag vorgesehenen Steuerausfälle von fast 150 Mio. Franken die oberste Grenze des Tragbaren dar. Sie haben zum Teil auch die Befürchtung geäussert, dass in Zukunft neue Sparpakete auf sie zukommen könnten. Andere Kommissionsmitglieder halten die Steuererleichterungen demgegenüber als zu wenig weit gehend, um damit die Konkurrenzfähigkeit des Standorts Basel-Stadt insbesondere gegenüber den Nachbarkantonen erreichen zu können. Sie sind der Ansicht, dass angesichts der finanziellen Lage des Kantons auch höhere Steuerausfälle verkraftbar wären.

Auch hinsichtlich Stossrichtung und Zielpublikum der vorgeschlagenen Massnahmen wurden unterschiedliche Prioritäten erkennbar. Eine Seite begrüsst es insbesondere, dass untere und mittlere Einkommen sowie Familien von den Entlastungen in stärkerem Mass profitieren. Sie begrüsst auch, dass die Vorlage im Gegensatz zu den vorliegenden Steuerinitiativen auch Entlastungen bei den juristischen Personen vorsieht. Auch wenn sie die Steuerausfälle durch die Entlastung bei den juristischen Personen als hoch ansieht, kann sie diese Massnahmen grundsätzlich nachvollziehen, da der Kanton im gesamtschweizerischen Vergleich in diesem Bereich auf einer relativ schlechten Position liege. Von der anderen Seite wird hingegen bemängelt, dass durch die vorgesehenen Massnahmen entgegen der erklärten Absicht der Regierung vor allem untere Einkommen angezogen würden, anstatt den Kanton im Bereich der oberen Einkommen mit dem Umland konkurrenzfähig zu machen. Sie forderte daher mehr Massnahmen bei den natürlichen Personen, welche den Kanton vor allem im oberen Einkommensbereich attraktiv machen, und zusätzliche Steuerentlastungen bei den juristischen Personen.

Ungeachtet dieser Wertungs- und Einschätzungsdifferenzen beschloss die Kommission einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

## **3.2 Detailberatung**

### **3.2.1 Vorgehen**

Die Kommission beschloss, zwei Lesungen durchzuführen. So wurden in einer ersten Runde alle Anträge diskutiert und ausgemehrt. In zweiter Lesung konnte dann – ausgehend von den Beschlüssen in erster Lesung – in den meisten Fragen ein Kompromiss erzielt werden, der von einer breit abgestützten Mehrheit der Kommission mitgetragen werden kann.

Im Rahmen der ersten Lesung wurden zahlreiche Anträge zur Abänderung der Vorlage in verschiedene Richtungen gestellt. Eine Mehrheit dieser Anträge wurde abgelehnt, so dass sich der Kommissionsentwurf weitgehend am regierungsrätlichen Ratschlag orientiert. Dennoch wurden wesentliche Änderungen beschlossen, auf die weiter unten ausführlicher einzugehen ist. In der zweiten Lesung wurde dann das vorliegende, von den in erster Lesung

gefassten Beschlüssen zum Teil abweichende Paket verabschiedet, das in den wesentlichsten Punkten einen Kompromiss darstellt, der von einer deutlichen Kommissionsmehrheit gestützt wird.

Im Sinne der Transparenz sollen auch die abgelehnten Änderungsanträge und die dadurch in der Kommission ausgelösten Diskussionen dargestellt werden.

### **3.2.2 Änderungsvorschläge der Kommission auf einen Blick**

#### Tarife und Steuersätze bei der Einkommenssteuer (§ 36 Abs. 1 und 2 StG)

Die zweite Tarifstufe setzt wie gemäss Ratschlag bei einem Einkommen von 200'000 Franken für Alleinstehende resp. bei 400'000 Franken für Verheiratete ein. Die erste Tarifstufe wird mit 23,5 % besteuert; die zweite Tarifstufe soll jedoch, entgegen der regierungsrätlichen Vorlage (27%), auf 26% festgelegt werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Steuerausfälle werden auf 4 Millionen Franken pro Jahr geschätzt.

#### Besteuerung des Familieneinkommens (§§ 35 Abs. 1 lit. d und 32 Abs. 2 StG)

Der Sozialabzug wird für verheiratete Paare von 34'000 (wie im Ratschlag vorgesehen) auf 35'000 Franken erhöht (§ 35 Abs. 1 lit. d StG), gleichzeitig wird der Doppelverdienerabzug gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag von 2'000 auf 1'000 Franken reduziert (§32 Abs. 2 StG). Mit dieser Änderung will die Kommission dem Anliegen einer möglichst gleich hohen Besteuerung von Familieneinkommen unabhängig vom gewählten Haushaltstyp entgegenkommen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Steuerausfälle werden auf 4 Millionen Franken pro Jahr geschätzt.

#### Reduktion der Unternehmenssteuer in zwei Schritten (§ 241a StG)

Die Gewinnsteuer wird dem Vorschlag des Regierungsrates folgend auf 22% reduziert, aber nicht in drei, sondern in zwei Schritten. So findet im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Beschlusses eine erste Reduktion auf 23% statt, ab dem zweiten Jahr gilt dann die volle Reduktion auf 22%. Dadurch entstehen im Steuerjahr 2009 einmalig zusätzliche Steuerausfälle von schätzungsweise 12 Millionen Franken pro Jahr.

#### Einnahmeausfälle (im Vergleich zum bisherigen Tarif bei gleich bleibendem Steuersubstrat)

Gegenüber dem Ratschlag, dessen Auswirkungen ab dem dritten Jahr nach Inkrafttreten der Steuerentlastungen mit 147.5 Millionen Franken Einnahmeausfällen beziffert werden (inklusive Abschaffung der Stempelsteuer), führt der Kommissionsantrag zu leicht höheren Steuerausfällen von insgesamt geschätzt 8 Millionen Franken pro Jahr. Zudem ist mit einem zusätzlichen einmaligen Einnahmeausfall von ca. 12 Millionen Franken im Jahr 2009 aufgrund der zwei- statt dreistufigen Umsetzung der Gewinnsteuer-Senkung zu rechnen.

### **3.2.3 Besteuerung der natürlichen Personen**

#### **3.2.3.1 Einkommenssteuer**

##### a) Systemwechsel in Richtung „Flat Rate Tax“

Der Ratschlag schlägt im Bereich der Einkommenssteuer bei natürlichen Personen im wesentlichen die Einführung einer neuen Tarifstruktur (in Form eines zweistufigen Tarifs), die Schaffung neuer Sozialabzüge sowie eine Erhöhung bereits bestehender Abzugsmöglichkeiten vor.

Die Kommission begrüsst den im Ratschlag vorgesehenen Systemwechsel zu einfachen Tarifen und hohen Abzügen. Auf diese Weise lassen sich drei Ziele gleichzeitig erreichen. Zum einen werden die mit dem progressiven Grenzsteuersatz verbundenen negativen Anreize weitgehend beseitigt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu erwähnen, dass die so genannte „Heiratsstrafe“, also die steuerliche Schlechterstellung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren bei Doppelverdienern, durch das vorgeschlagene Modell weitgehend beseitigt wird.

Zum andern kann durch die grosszügigen Abzüge die Steuerbefreiung des Existenzminimums gewährleistet werden, die unter anderem in der Motion Christine Keller und Konsorten verlangt wurde.

Schliesslich bringt der zweistufige Tarif auch eine gewisse Vereinfachung, zwar nicht administrativ, aber konzeptionell. Dies dürfte zu einer besseren Akzeptanz der Einkommenssteuer bei den Steuerpflichtigen führen.

##### b) Tarife und Steuersätze

In der Kommission wurden zahlreiche Alternativen zu dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen zweistufigen Tarif (23,5 % auf Einkommen bis zu 200'000 bei Unverheirateten resp. 400'000 Franken bei Ehepaaren, 27% auf Einkommen darüber hinaus) beantragt und diskutiert. Gegenstand der Anträge waren sowohl die Höhe der jeweiligen (unteren und oberen) Tarife sowie die Höhe des Einkommens, ab welchem der höhere Tarif zur Anwendung kommen soll. Ebenfalls beantragt wurde ein Übergang auf ein einstufiges Modell mit einem einheitlichen Tarif von durchgängig 23,5 %.

Über folgende Anträge wurde in der Kommission beraten und abgestimmt:

- 1) Einstufig, mit einer einheitlichen Besteuerung von 23,5%. (vgl. Tabellen 2a-d im Anhang)  
Einnahmeausfall gegenüber Ratschlag 14 Mio. Franken.
- 2) Zweistufiger Tarif, Tarifwechsel bei 150'000 Franken bei Unverheirateten resp. 300'000 Franken bei Ehepaaren, Besteuerung zu 23,5% (1. Stufe) resp. zu 27% (2. Stufe) (vgl. Tabellen 3a-d im Anhang)  
Mehreinnahmen gegenüber Ratschlag: 2,9 Mio. Franken

- 3) Zweistufiger Tarif, Tarifwechsel bei 150'000 Franken bei Unverheirateten resp. 300'000 Franken bei Ehepaaren, Besteuerung zu 22,5% (1. Stufe) resp. zu 27% (2. Stufe) (vgl. Tabellen 4a-d im Anhang)

Einnahmeausfall gegenüber Ratschlag: 40 Mio. Franken

- 4) Zweistufiger Tarif, Tarifwechsel bei 200'000 Franken bei Unverheirateten resp. 400'000 Franken bei Ehepaaren, Besteuerung zu 23,5% (1. Stufe) resp. zu 25% (2. Stufe) (vgl. Tabellen 5a-d im Anhang)

Einnahmeausfall gegenüber Ratschlag: 8 Mio. Franken

In einer ersten Lesung fand keiner dieser Anträge eine Mehrheit. In der zweiten Lesung wurde dann aber im Sinne eines Kompromisses beschlossen, den höheren Tarif (für Einkommen ab 200'000 bei Unverheirateten resp. 400'000 Franken bei Ehepaaren) auf 26% zu senken, wobei im Gegenzug die Verdoppelung des Freibetrags bei der Vermögenssteuer gestrichen wurde (vgl. Kapitel 3.2.3.2 Vermögenssteuer).

Die Begründung für den gegenüber dem Ratschlag leicht tieferen zweiten Tarif liegt in der angestrebten Verbesserung der Standortattraktivität für hohe Einkommen. Diese werden gemäss regierungsrätlichem Ratschlag proportional bedeutend weniger stark entlastet als die tieferen und mittleren Einkommen (vgl. Tabellen im Ratschlag S. 25 – 28). Dies ist jedoch angesichts der hohen Steuereinnahmen, die von Personen mit hohem Einkommen geleistet werden (Tabellen 6 im Anhang), nicht als richtiges Signal empfunden worden. Die Kommission hat deshalb beschlossen, die Einkommenssteuer auf hohe Einkommen etwas stärker zu senken als vom Regierungsrat vorgeschlagen. Anzuführen ist, dass es auch bei einer Tarifstruktur von 23,5% und 26% dabei bleibt, dass tiefere und mittlere Einkommen proportional stärker entlastet werden, als Steuerpflichtige mit hohem Einkommen. (vgl. Tabellen 1 a-j im Anhang, Kommissionsvorschlag).

Die kurzfristig zu erwartenden zusätzlichen Steuerausfälle aufgrund des Kommissionsantrags belaufen sich auf 4 Mio. Franken.

### c) Sozialabzüge und steuerfreies Existenzminimum

Die neuen resp. erhöhten Abzüge, welche in §§ 27 Abs. 1 und 2, 32 Abs. 1 lit. g, 32 Abs. 2 und 35 Abs. 1 und 2 StG geregelt werden, wurden in der Kommission eingehend diskutiert.

#### Berufskosten; Erhöhung des Pauschalbetrags (§ 27 Abs. 2 StG)

Die Kommission begrüsst die Erhöhung des Pauschalbetrags für den Berufskostenabzug auf 4'000 Franken. Dadurch werden insbesondere auch zusätzliche Anreize für die Erwirtschaftung eines Zweitverdienstes (häufig durch die Ehefrau) geschaffen.

Hinsichtlich der Abzüge von Berufskosten für Teilzeitarbeitstätige wurde erwogen, die Streichung des folgenden Satzes zu beantragen: „Wird die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt, ist der Pauschalabzug angemessen zu kürzen.“ Die Kommission liess sich aber von der Steuerverwaltung versichern und möchte festhalten, dass der prozentuale Anteil des Pauschalabzugs im Einzelfall jeweils

angemessen abgeschätzt wird, was im Einzelnen durchaus bedeuten kann, dass der Pauschalabzug nicht gekürzt wird.

#### Erhöhung des Versicherungsabzugs (§ 32 Abs. 1 lit. g StG)

Auch die Erhöhung des Versichertenabzugs erachtet die Kommission als sehr begrüssenswert. Die Krankenkassenprämien stellen eine grosse und angesichts des Obligatoriums unumgängliche Belastung insbesondere für Familien dar. Die Erhöhung des Versichertenabzugs ist deshalb umso berechtigter und bedeutsamer. Darüber hinaus erfüllt der Vorschlag des Regierungsrates damit das Anliegen der CVP-Initiative zu einem bedeutenden Teil.

#### Sozialabzüge (§ 35 Abs. 1 StG)

Auch die Einführung von Sozialabzügen stösst in der Kommission auf Zustimmung. Es handelt sich dabei um ein Element bei „Flat Rate Tax“-Konzepten, mit welchem trotzdem eine nach steigendem Einkommen progressive Steuerbelastung sichergestellt werden kann. Die Höhe der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Sozialabzüge richtet sich nach aktuellen SKOS-Richtlinien, und die Kommission stimmt ihr grundsätzlich zu.

Im Zusammenhang mit den Sozialabzügen und der Steuerbefreiung des Existenzminimums wurde eine Diskussion über Bürgerinnen und Bürger, die keine Steuern bezahlen (in der Diskussion von einzelnen Kommissionsmitgliedern auch ‚Gratisbürger‘ genannt), geführt. Dabei wurde die Befürchtung geäussert, dass die Dispensierung Tausender Personen von der Mitfinanzierung der staatlichen Leistungen deren Identifikation mit dem Kanton schwäche und einem sorglosen Umgang mit staatlichen Mitteln und der zusätzlichen Inanspruchnahme staatlicher Leistungen Vorschub leiste. Entsprechend wurde beantragt, einen Mindest-Einkommenssteuerbetrag von 50 Franken pro Jahr für alle Steuerpflichtigen festzusetzen.

Dieser Antrag wurde von einer Kommissionsmehrheit abgelehnt. Dagegen wurde insbesondere vorgebracht, dass die Einführung eines Mindeststeuerbetrags bei den Betroffenen zu zusätzlicher Staatsverdrossenheit führen werde und es lediglich als Schikane verstanden würde, wenn mit der einen Hand gegeben, was von der anderen Hand dann wieder eingefordert werde. Überdies wurde auf den unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand, der durch die Einführung resp. allfällige Eintreibung einer Minimalsteuer zusätzlich anfällt, aufmerksam gemacht. Bedenken wurden schliesslich auch geäussert mit Hinweis auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

#### Besteuerung des Familieneinkommens: Kinderbetreuungskosten (§§ 35 Abs. 1 lit.d und 32 Abs. 2 StG)

Es wurde im Rahmen der ersten Lesung beantragt, dass auch Einverdienerhaushalte einen Abzug für die Eigenbetreuung für Kinder vornehmen könnten. Der Drittbetreuungskostenabzug, den Doppelverdienerfamilien für Kinder geltend machen können, würde diese zusätzlich zur Erhöhung des Zweitverdienerabzugs gegenüber den Einverdienerfamilien übermässig begünstigen. Es wurde bemängelt, dass Einverdienerfamilien so zum Teil wesentlich mehr Steuern zahlen müssten als doppelverdienende Familien und der Staat durch diese Massnahmen letztendlich ein bestimmtes Familienmodell gezielt fördere.

Ein Teil der Kommission wehrte sich gegen die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs. Durch einen solchen Abzug würde faktisch der Drittbetreuungskostenabzug und damit eine mittlerweile auch auf Bundesebene unbestrittene Massnahme, die für Frauen einen wichtigen Anreiz zur Berufstätigkeit biete, in seiner Wirkung aufgehoben. Ferner wurde argumentiert, dass man nicht davon ausgehen könne, dass Kinder in Einverdienerhaushalten auch tatsächlich selbst betreut würden. Eine Überprüfung oder entsprechende Kontrolle könne aber im Gegensatz zu den Drittbetreuungskosten, für welche Belege vorgewiesen werden müssten, von der Steuerverwaltung nicht gewährleistet werden. Ausserdem sei unklar, wie mit den Abzügen bei teilweiser Drittbetreuung umzugehen sei. Zudem wurde von den Antragsgegnern vorgebracht, dass ein Eigenbetreuungskostenabzug steuersystematisch quer liege. Es sei im Steuersystem nicht üblich, mit hypothetischen Einkünften und Aufwendungen zu rechnen. Schliesslich wurde betont, dass eine steuerliche Besserstellung von Zweiverdienerhaushalten verfassungskonform sei, da diese in aller Regel höhere Lebenshaltungskosten hätten (Kinderbetreuung, Verpflegung, Haushaltsführung etc.), was unter dem Kriterium der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten sei.

In der zweiten Lesung beschloss die Kommission dann, auf diesen Punkt zurückzukommen und dem Anliegen einer möglichst gleich hohen Besteuerung von Familieneinkommen unabhängig vom gewählten Haushaltstyp auf eine andere Weise entgegenzukommen, nämlich durch eine Erhöhung des Sozialabzugs für Verheiratete um 1'000 Franken bei gleichzeitiger Senkung des Zweitverdienerabzugs auf 1'000 Franken (anstelle der im Ratschlag vorgeschlagenen Erhöhung auf 2'000 Franken). Auf diese Weise werden Einverdiener-Ehepaare gegenüber dem Ratschlag etwas stärker entlastet, während dies bei Doppelverdiener-Ehepaaren zu keiner Veränderung führt, da es für sie gleichgültig ist, wie sich derselbe Gesamtbetrag auf Ehegatten-Sozialabzug und Zweitverdienerabzug aufteilt (vgl. Tabellen 1c-f im Anhang, Kommissionsvorschlag).

### **3.2.3.2 Vermögenssteuer**

In erster Lesung wurde ein Antrag auf Verdoppelung des Freibetrags bei der Vermögenssteuer auf 200'000 Franken für Ehepaare und 100'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen gestellt. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass der Kanton Basel-Stadt im interkantonalen Vergleich über eine hohe Vermögenssteuer verfüge. Um das Ziel der Konkurrenzfähigkeit zu erreichen seien auch Massnahmen im Bereich der Vermögenssteuer zu ergreifen. Eine knappe Kommissionsmehrheit folgte diesem Antrag.

In zweiter Lesung beschloss die Kommission, auf diesen Punkt zurückzukommen und den Freibetrag bei der Vermögenssteuer nicht zu verdoppeln, sondern dafür den Einkommenssteuertarif auf Einkommen von mehr als 200'000 Franken resp. 400'000 Franken auf 26% zu reduzieren. Angesichts des vordergründigen Ziels, die Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt zu steigern, seien Massnahmen im Bereich des Einkommens wesentlich sinnvoller und als Signal wirksamer, als im Bereich des Vermögens Entlastungen vorzunehmen, die insbesondere für Steuerpflichtige mit hohem Vermögen relativ wenig spürbar wären. Ausserdem sei zu beachten, dass die Entlastung von Personen mit hohem

Einkommen in der Regel auch eine Entlastung von vermögenden Personen sei. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Vermögenssteuer erst vor wenigen Jahren um 10% gesenkt und die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen abgeschafft wurde. Diesem Vorschlag konnte denn auch eine Kommissionsmehrheit im Sinne eines tragfähigen Kompromisses zustimmen.

### **3.2.3.3 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (§ 36 Abs. 4 StG)**

Der Regierungsrat schlägt im Ratschlag vor, die wirtschaftliche Doppelbelastung von Aktionären und Anteilsinhabern an Kapitalgesellschaften durch ein Teilsatzverfahren zu mildern. Besteht eine qualifizierte Beteiligung von mindestens 10% des Grundkapitals einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, wird der Satz für das Beteiligungseinkommen um 40% reduziert, d.h. es wird nur noch zum Satz von 60% versteuert.

Die Kommission hat in dieser Frage nicht zu einem Konsens gefunden. Eine Mehrheit unterstützt jedoch den regierungsrätlichen Vorschlag, da sie die Doppelbelastung der Unternehmensgewinne bei juristischen Personen und Aktionären bei wesentlichen Beteiligungen als stossend empfinden. Zudem bestehe Druck von Seiten anderer Kantone, die eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Einkünften aus qualifizierten Beteiligungen bereits eingeführt haben (vgl. Tabelle auf Seite 36 des Ratschlags). Diese sei zu einem wichtigen Faktor im interkantonalen Steuerwettbewerb geworden, und der Druck dürfte sich nach einer Annahme der Unternehmenssteuerreform II noch verstärken. Schliesslich seien die zu erwartenden Steuerausfälle mit schätzungsweise 2 Mio. Franken vergleichsweise gering.

Demgegenüber wird die vorgeschlagene Milderung der Doppelbelastung von einer starken Kommissionsminderheit abgelehnt. Begründet wird dies damit, dass durch diese Massnahme Einkommen aus Kapitalertrag gegenüber Einkommen aus einer Werkstätigkeit (insbesondere von Arbeitnehmenden) ungerechtfertigterweise privilegiert werde. Zudem wurde argumentiert, die Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Milderung sei fragwürdig, da Kapitalgesellschaften dadurch möglicherweise gegenüber Personengesellschaften sowie gegenüber Kapitalgesellschaften im Streubesitz privilegiert würden.

Keine Kommissionsmehrheit fand der Antrag, den Satz für das Beteiligungseinkommen um 50% (statt um 40% gemäss Ratschlag) zu reduzieren. Der Antragssteller argumentierte, dass erst mit einer Reduktion des Satzes um 50% die Position des Kantons im interkantonalen Wettbewerb tatsächlich verbessert werde, da die meisten Kantone – insbesondere die umliegenden Kantone Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn - eine Reduktion auf 50% oder gar mehr vorsehen. Ausserdem sei dies eine Massnahme, die den Kanton vergleichsweise wenig kosten würde, aber für Firmen bei der Prüfung der Standortattraktivität ein bestimmendes Element sei. Die Kommissionsmehrheit folgte aber dem Argument des Regierungsrates, der mit Verweis auf ein Gutachten des Bundesamts für Justiz von einer Satzreduktion von mehr als 40% absieht, da das verfassungsrechtlich zulässige Ausmass der Entlastung umstritten sei.

Die Kommissionsmehrheit schliesst sich der Sicht des Regierungsrates an, wonach die vorgeschlagene Regelung verfassungskonform sei. Eine Klärung dieser Frage wäre gegebenenfalls durch die Gerichte vorzunehmen.

### **3.2.5 Besteuerung von juristischen Personen**

In der Kommission herrscht weitgehend Einigkeit darüber, dass auch bei der Unternehmensbesteuerung Handlungsbedarf besteht, weil die Gewinnsteuer- und Kapitalsteuersätze im Kanton Basel-Stadt vergleichsweise hoch sind. In der Würdigung der Dringlichkeit von Unternehmenssteuersenkungen und des politischen und finanziellen Spielraums, der hierzu besteht, zeigten sich indessen erneut wesentliche Unterschiede.

Die Kommission begrüsst die Absicht des Regierungsrats, durch eine spürbare Senkung des Maximalsatzes bei der Gewinnsteuer ein spürbares Zeichen zu Gunsten der im Kanton Basel-Stadt ansässigen Unternehmen zu setzen. Lediglich das Ausmass der Steuersenkung gab zu kontroversen Diskussionen Anlass. Ein Antrag auf eine geringfügigere Senkung auf lediglich 23% fand allerdings keine Mehrheit, und die Kommission schlägt wie der Regierungsrat eine Senkung auf 22% vor. Entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates hingegen einigte sich die Kommission darauf, diese Senkung nicht in drei, sondern in zwei Schritten vorzunehmen (§ 241a StG), weil die Kommission Wert darauf legt, das Signal der Gewinnsteuerreduktion zu Gunsten der im Kanton Basel-Stadt ansässigen Unternehmen nicht unnötigerweise als zu zögerlich erscheinen zu lassen.

Erörtert, aber nicht beantragt wurde im weiteren ein Systemwechsel von der aktuellen rentabilitätsabhängigen Gewinnbesteuerung hin zu einem proportionalen Gewinnsteuersatz. Ein derartiger Wechsel hätte hochprofitable wenig kapitalintensive Unternehmen zweifellos stark entlastet. Um die zu erwartenden Steuerausfälle in einem vertretbaren Rahmen zu halten, hätte der proportionale Satz indessen auf einer Höhe festgelegt werden müssen, der für viele nicht besonders ertragsstarke oder kapitalintensive Unternehmen zu einer wesentlich höheren Gewinnsteuerbelastung als nach dem heutigen System geführt hätte.

Darüber hinaus wurden in der Kommission weitere Elemente der Unternehmensbesteuerung diskutiert. So wurde etwa beantragt, neu eine Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer vorzusehen. Diese Massnahme hätte bei den Unternehmen einen Entlastungseffekt resp. beim Staat Steuerausfälle in der Höhe von rund 60 Mio. Franken zur Folge und wurde von einer Kommissionsmehrheit nicht unterstützt.

### **3.2.6 Immobilienbesteuerung**

Der Regierungsrat schlägt im Bereich der Immobilienbesteuerung ein Paket von vier verschiedenen Entlastungsmassnahmen vor, um die Situation von Investoren einfach und kostengünstig zu verbessern. So sieht er eine Reduktion der Grundstücksteuer von 4‰ auf 2‰ vor, sofern die Gewinn- und Kapitalsteuer nicht höher liegt. Ferner sollen zukünftig nicht nur Grundstückverluste mit Betriebsgewinnen, sondern neu auch Betriebsverluste mit Grundstückgewinnen verrechnet werden können, und als dritte Massnahme schlägt der

Regierungsrat eine Ermässigung des Spekulationszuschlags vor, sofern eine Investition zur Substanzverbesserung der Liegenschaft getätigt wurde. Im Rahmen der Steuervorlage ist schliesslich die Abschaffung der Stempelsteuer vorgesehen, die gesondert von den Initiativen und dem Gegenvorschlag beschlossen werden soll. Die Kommission begrüsst die vorgeschlagenen Entlastungsmassnahmen im Bereich der Immobilienbesteuerung einstimmig.

### **3.2.6.1 Reduktion des ordentlichen Grundstücksteuersatzes (§114 StG)**

Die Senkung der Grundstücksteuer wird seitens der Kommission begrüsst. Wie im Ratschlag dargelegt, ist die heutige Höhe von 4‰ im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot problematisch. Im internationalen Vergleich erscheint er auch als unangemessen hoch und ist dem Wirtschaftsstandort Basel-Stadt deshalb abträglich. Die Kommission unterstützt die Senkung des Satzes auf 2‰.

### **3.2.6.2 Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen (§ 108 Abs. 3 StG)**

Die vorgeschlagene Anrechnung von Betriebsverlusten von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen mit Geschäftsliegenschaften an die darauf entfallenden Grundstückgewinne für die Zwecke der Grundstückgewinnsteuer wurde in der Kommission nicht bestritten. Insbesondere vor dem Hintergrund der im Ratschlag geschilderten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Doppelbesteuerungsverbot, der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der eventuell daraus resultierenden Benachteiligung von hier ansässigen Grundstückseigentümern gegenüber ausserkantonalen Selbständigerwerbenden und juristischen Personen mit Grundstücken im Kanton Basel-Stadt erscheint die vorgeschlagene Zulassung der Verlustanrechnung nach Ansicht der Kommission als eindeutig sinnvoll.

### **3.2.6.3 Grundstückgewinnsteuer: Ermässigung des Besitzdauerzuschlags (§ 109 Abs. 4 StG)**

Die Kommission unterstützt die vorgeschlagene Ermässigung des so genannten Spekulationszuschlags im Falle von wertvermehrenden Bauinvestitionen. Die Kommission sieht darin einen sinnvollen Anreiz zu Gunsten von Investitionen in Liegenschaften auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt. In diesem Zusammenhang wurde zur Kenntnis genommen, dass der Kanton dabei vorderhand keinen Einfluss auf die Art der Mehrwertschaffung nehmen könne, etwa im Sinne einer Förderung von ökologischen Sanierungen.

### **3.2.6.4 Abschaffung des Stempelsteuergesetzes**

Die Kommission unterstützt ebenfalls die Abschaffung der Stempelsteuer und Aufhebung des Stempelsteuergesetzes. Sie folgt dabei der Begründung des Regierungsrates. Die Stempelsteuer stellt auch in der Sichtweise der Kommission ein unnötiges Hemmnis im Bereich der Immobilien dar, bei welchem zudem das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag nicht sehr ergiebig ist. Ins Gewicht fällt auch, dass diese Steuer nur (noch) in den

wenigsten Kantonen erhoben wird und unter anderem aus diesem Grund sehr leicht umgangen werden kann.

## **4. Stellungnahme der Kommission zu den Volksinitiativen**

Die Kommission betont, dass ein wesentlicher Vorteil des Gegenvorschlags gegenüber den beiden Initiativen darin besteht, dass der Gegenvorschlag im Gegensatz zu beiden Initiativen auch Massnahmen zur steuerlichen Entlastung der juristischen Personen und im Bereich der Immobilien beinhaltet und damit insbesondere für den Wirtschaftsstandort Basel eine wirkungsvollere Entlastung bringt.

### **4.1 Volksinitiative der CVP**

Die Kommission ist mehrheitlich der Ansicht, dass die Forderung der CVP-Initiative „Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen“ durch den Gegenvorschlag (insbesondere die vorgesehene Erhöhung des Versicherungsabzugs) zu einem bedeutenden Teil erfüllt ist. Sie beantragt deshalb mit 11 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, die Initiative, sofern sie nicht zurückgezogen wird, den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Volksinitiative der SVP mit dem Antrag auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem bereinigten Gegenvorschlag vorzulegen.

### **4.2 Volksinitiative der SVP**

Auch den Forderungen der SVP-Initiative „Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt“ kommt der Gegenvorschlag zu einem wesentlichen Teil entgegen, obwohl der Gegenvorschlag eine andere Gewichtung der Entlastungen vornimmt. Während die SVP-Initiative eine lineare Reduktion der Einkommenssteuer von 10% fordert, kommen die Steuerentlastungen gemäss Gegenvorschlag insbesondere den unteren und mittleren Einkommen in stärkerem Masse zugute und bewirken hier Reduktionen über den von der SVP geforderten 10%.

Die Kommission beschliesst daher mit 11 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, die Initiative, sofern sie nicht zurückgezogen wird, den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Volksinitiative der CVP mit dem Antrag auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem bereinigten Gegenvorschlag vorzulegen.

## **5. Inkrafttreten**

Gemäss Vorlage des Regierungsrates sollen die Änderungen des Steuergesetzes erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2008 finden, sofern der Beschluss bis 15. Februar 2008 in Rechtskraft tritt. Ansonsten gelten sie erstmals für die Steuerperiode 2009 (§ 234 Abs. 15 StG). Nach Ansicht des Regierungsrates bedingt also die Anwendung des Gesetzesvorschlages bereits ab Steuerperiode 2008, dass der Grosse Rat noch im Jahr 2007 beschliesst. Damit würde Ende 2007, sofern die beiden Initiativen zurückgezogen

werden, unter dem Vorbehalt eines Referendums mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit feststehen, dass das neue Recht ab Steuerperiode 2008 anwendbar wird, und das Gesetz könnte nach Ablauf der obligatorischen Referendumsfrist ab 15. Februar 2008 in Rechtskraft erwachsen.

Die (echte) Rückwirkung ist im Steuerrecht wie im allgemeinen Verwaltungsrecht aufgrund des Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 der Bundesverfassung) und des Vertrauensschutzprinzips (Art. 9 der Bundesverfassung) grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen werden aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aber als zulässig angesehen, wenn sie (a) ausdrücklich angeordnet und vom Gesetzgeber gewollt sind, (b) zeitlich mässig sind, (c) durch triftige Gründe gerechtfertigt werden können, (d) keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken, und (e) keinen Eingriff in wohlverworbene Rechte zur Folge haben<sup>1</sup>.

Da nur sehr wenige Steuerpflichtige in Ausnahmekonstellationen (wenn überhaupt) aufgrund der Revision steuerlich ungünstiger behandelt würden als nach heutigem Recht, ist vorliegend in erster Linie dem Kriterium der Rechtsgleichheit Beachtung zu schenken. Wie die Steuerverwaltung der Kommission dargelegt hat, ist die Situation in diesem Zusammenhang vor allem bei den Quellenbesteuerten problematisch. Diese wären von einer rückwirkenden Anwendung des günstigeren neuen Rechts zunächst ausgeschlossen und damit ungleich behandelt. Angesichts der grossen Zahl von Betroffenen im Kanton Basel-Stadt erscheint eine solche Ungleichheit als stossend. Sie könnte durch die Betroffenen auf dem Rechtsweg angefochten werden. Eine nachträgliche Korrektur der Quellensteuer zugunsten der Betroffenen wäre jedoch für Arbeitgeber und Steuerverwaltung mit einem hohen Aufwand verbunden. Auch für Auslandwegzuger und Verstorbene bzw. ihre Erben wäre eine rückwirkende Anwendung des Rechts problematisch. Je länger der Termin für die Inkraftsetzung hinausgeschoben wird, umso unsicherer und komplizierter wird hier der administrative Vollzug.

Um Ungleichbehandlungen und Vollzugsschwierigkeiten zu vermeiden, muss das neue Recht ab Beginn der Steuerperiode zumindest insofern feststehen, als dass die wichtigen Entscheidungen hierzu, unter Vorbehalt des Referendums, gefallen sind. Steuerpflichtige, Arbeitgeber von quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern als auch die Steuerverwaltung können sich so auf das neue Regime einstellen und die nötigen Vorkehrungen für dessen Umsetzung treffen, allerdings unter dem Vorbehalt, dass gegen die Gesetzesvorlage nicht noch das fakultative Referendum ergriffen wird.

Die Kommission konnte diesen Argumentationen der Steuerverwaltung grossmehrheitlich folgen und beschloss, § 234 Abs. 15 StG wie vom Regierungsrat vorgeschlagen zu genehmigen.

Ein Antrag, wonach die Vorlage stattdessen gemäss § 84 der Kantonsverfassung mit Dringlichkeit in Kraft gesetzt werden solle, wurde demgegenüber abgelehnt. Die Kommission war mehrheitlich der Auffassung, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dazu mangels sachlich-objektiver Dringlichkeit (die nicht mit einem breit abgestützten politischen Will-

<sup>1</sup> BGE 125 I 182; 122 V 405, 408; 119 Ia 254, 257 ff.; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage 2006, N 329 ff., mit weiteren Hinweisen

en zu raschem Vorgehen verwechselt werden sollte) nicht gegeben sind. Überdies könne dadurch keine grössere Rechtssicherheit geschaffen werden. Auch ein Antrag, das Datum des 15. Februars 2008 durch einen Termin Ende Februar (nach dem eidgenössischen Abstimmungstermin vom 24. Februar 2008) zu ersetzen, fand keine Zustimmung, weil eine Abstimmung zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet werden kann.

## **6. Anzüge und Motionen**

Die Kommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates, Anzug Urs Berger (00.6538), Anzug Urs Müller (02.7352), Motion Christine Keller (04.7985), Anzug Christine Keller (06.5008), Anzug Urs Müller-Walz (07.5077), Anzug Beat Jans (06.5269), sowie Anzug Emmanuel Ullmann (06.5263) als erledigt abzuschreiben. Die Kommission schliesst sich den diesbezüglichen Überlegungen im regierungsrätlichen Ratschlag an und erachtet die in den genannten Vorstössen aufgegriffenen Anliegen als durch den Gegenvorschlag weitgehend erfüllt.

Nicht erfüllt wird dagegen das im Anzug Dr. Roman Geeser (01.6822) vorgebrachte Postulat nach einer Umgestaltung der Vermögenssteuer. In Kapitel 3.2.3.2 hiervor ist dargestellt worden, dass und weshalb die Kommission keine Gesetzesänderung betreffend Vermögenssteuer vorschlägt. Die Kommission beantragt aufgrund dieser Überlegungen, den Anzug Dr. Roman Geeser als erledigt abzuschreiben.

Auch der Anzug Lukas Engelberger und Konsorten betreffend Ehegattenbesteuerung (04.8046.02), der am 9. März 2005 der Kommission zur Bearbeitung überwiesen und vom Grossen Rat am 5. April 2006 auf Antrag der Kommission stehen gelassen wurde, ist als erledigt abzuschreiben. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Forderung, die Schlechterstellung verheirateter Paare zu Gunsten von unverheirateten Paare im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuer zu beseitigen, mit dem Gegenvorschlag nachgekommen wird. Durch den vorgeschlagenen Sozialabzug und den Zweitverdienerabzug kommen Ehepaare auf einen steuerlichen Freibetrag von 36'000 Franken. Das entspricht dem Doppelten des Freibetrags für Alleinstehende ohne Kinder und soll zusammen mit dem Tarif sicherstellen, dass Ehepaare nicht schlechter gestellt sind als zwei gleich viel verdienende Einzelpersonen. So ist z.B. die Steuerbelastung eines erwerbstätigen Ehepaars (Einkommen im Verhältnis 70:30) ohne Kinder mit einem steuerbaren Jahreseinkommen von 100'000 Franken gleich hoch wie die eines Konkubinatspaares in der gleichen Situation (vgl. Tabelle auf Seite 29 des Ratschlags).

## **7. Antrag an den Grossen Rat**

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit 10 zu 5 Stimmen ohne Enthaltungen, den nachfolgenden Grossratsbeschlüssen im Sinne der obigen Ausführungen zuzustimmen.

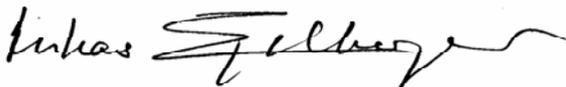
Ferner beantragt die Kommission, die folgenden Anzüge und Motionen als erledigt abzuschreiben:

- 00.6538 Anzug Urs Berger und Konsorten betreffend ausgeglichene Einkommenssteuern (mit 10 Stimmen bei 1 Enthaltung)
- (02.7352) Anzug Urs Müller und Konsorten betreffend Steuerabzug für Drittbetreuungskosten (einstimmig)
- (04.7985) Motion Christine Keller und Konsorten für ein steuerfreies Existenzminimum (einstimmig)
- (06.5008) Anzug Christine Keller und Konsorten betreffend Einführung eines neuen Abzugs vom Steuerbetrag zur Milderung der Krankenkassenprämienbelastung (einstimmig)
- (07.5077) Anzug Urs Müller-Walz und Konsorten betreffend familienfreundlicher Kinderabzug am Steuerbetrag statt am Einkommen (mit 10 Stimmen bei 1 Enthaltung)
- (06.5269) Anzug Beat Jans und Konsorten betreffend Prüfung der „EasySwissTax“ für den Kanton Basel-Stadt (einstimmig)
- (01.6822) Anzug Dr. Roman Geeser und Konsorten betreffend Überprüfung der Vermögenssteuer (mit 7 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung)
- (06.5263) Anzug Emmanuel Ullmann und Konsorten betreffend Abschaffung des kantonalen Stempelgesetzes (einstimmig)
- (04.8046.02) Anzug Lukas Engelberger und Konsorten betreffend Ehegattenbesteuerung (einstimmig)

Die Kommission hat diesen Bericht am 12. November 2007 mit 9 zu 2 Stimmen ohne Enthaltungen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Wirtschafts- und Abgabekommission

Der Präsident



Lukas Engelberger

## **Grossratsbeschluss**

**betreffend**

**Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen"**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 07.1357.01 vom 6. September 2007 sowie den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 07.1357.02 vom 12. November 2007, beschliesst:

Die von 4'098 Stimmberechtigten eingereichte unformulierte Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag vorzulegen.

## Grossratsbeschluss

betreffend

### Gegenvorschlag zur Initiative

"Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen"

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zur Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen", nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 07.1357.01 vom 6. September 2007 sowie den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 07.1357.02 vom 12. November 2007, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

*§ 27 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:*

**§ 27.** Als Berufskosten werden abgezogen:

<sup>2</sup> Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag von 4'000 Franken abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar. Wird die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt, ist der Pauschalabzug angemessen zu kürzen.

*§ 32 Abs. 1 lit. g erhält folgende neue Fassung:*

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen. Für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b zulässig ist, können 1'000 Franken abgezogen werden;

*§ 32 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 1'000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatzeinkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.

§ 35 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 35.** Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) 6'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt. Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden;
- b) 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;
- c) 18'000 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;
- d) 35'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;
- e) 28'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;
- f) 3'300 Franken für allein stehende Rentner und Rentnerinnen zusätzlich zum Abzug nach lit. c;
- g) 5'500 Franken höchstens für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren, soweit wegen Erwerbstätigkeit, Invalidität oder schwerer Erkrankung der steuerpflichtigen Person Kosten für dessen Betreuung durch eine Drittperson anfallen.

<sup>2</sup> Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden.

§ 36 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 36.** Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von Fr. 100.--	bis Fr. 200'000.--	: Fr. 23.50	je Fr. 100.--
Über Fr. 200'000.--:		Fr. 26.--	je Fr. 100.--

<sup>2</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von Fr. 100.-- bis Fr. 400'000.-- : Fr. 23.50 je Fr. 100.--  
Über Fr. 400'000.--: Fr. 26.-- je Fr. 100.--

*§ 36 Abs. 4 wird neu beigefügt:*

<sup>4</sup> Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 40 Prozent reduziert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Die Satzreduktion gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens, wenn diese Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

*§ 36a erhält folgende neue Fassung:*

**§ 36a.** Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 100 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

*§ 37 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:*

**§ 37.** Die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis g gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 2008. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4 Prozent übersteigt.

*§ 76 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>3</sup> Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 22 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt.

*§ 108 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:*

<sup>3</sup> Geschäftsverluste von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen sind, soweit sie nicht mit dem Einkommen oder Gewinn verrechnet werden können, vom steuerbaren Grundstücksgewinn auf Grundstücken des Geschäftsvermögens abziehbar. Liegen im selben Kalenderjahr mehrere Grundstücksgewinne vor, ist der Geschäftsverlust anteilig anzurechnen. Verbleibt nach der Anrechnung ein Verlustüberschuss, ist er auf die nächsten Steuerperioden im Sinne der §§ 30 und 75 vorzutragen.

§ 109 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Der Steuersatz gemäss Abs. 1 ermässigt sich im mit dem Faktor 1,5 gewichteten Verhältnis der nach Erwerb getätigten wertvermehrenden Aufwendungen zum erzielten Veräusserungserlös, höchstens jedoch auf 30 Prozent.

§ 114 erhält folgende neue Fassung:

**§ 114.** Die Grundstücksteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Grundstückwertes.

§ 234 Abs. 15 wird neu beigefügt:

<sup>15</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2008, sofern dieser Beschluss bis 15. Februar 2008 in Rechtskraft erwächst; ansonsten gelten sie erstmals für die Steuerperiode 2009.

§ 241a samt Titel wird neu eingefügt:

*8. Gewinnsteuersatz*

**§ 241a.** Der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer gemäss § 76 Abs. 3 beträgt für die erste Steuerperiode, für die der Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X erstmals zur Anwendung kommt, 23 Prozent.

*Dadurch werden die bisherigen Titel 8. (vor § 242) und 9. (vor § 242a) neu zu 9. und 10.*

II.

Die Änderung gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorschlag wird bei einer gleichzeitigen oder späteren Annahme der unformulierten Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" nicht wirksam.

Die Änderung gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorschlag wird auch bei einer Ablehnung des Gegenvorschlags zur unformulierten Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" wirksam.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren und als Gegenvorschlag zusammen mit der unformulierten Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" der Gesamtheit der Stimmberechtigten vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die unformulierte Initiative als auch der formulierte Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die unformulierte Initiative zu verwerfen und den formulierten Gegenvorschlag anzunehmen.

Der formulierte Gegenvorschlag wird gemäss den Bestimmungen von § 234 wirksam.

Für den Fall des Rückzugs der unformulierten Initiative ist der formulierte Gegenvorschlag nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

## **Grossratsbeschluss**

**betreffend**

**Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt"**

Vom...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 07.1357.01 vom 6. September 2007 sowie den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 07.1357.02 vom 12. November 2007, beschliesst:

Die von 4'848 Stimmberechtigten eingereichte unformulierte Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit dem Gegenvorschlag vorzulegen.

# Grossratsbeschluss

betreffend

## Gegenvorschlag zur Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt"

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zur Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt", nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 07.1357.01 vom 6. September 2007 sowie den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 07.1357.02 vom 12. November 2007, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

*§ 27 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:*

**§ 27.** Als Berufskosten werden abgezogen:

<sup>2</sup> Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag von 4'000 Franken abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar. Wird die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt, ist der Pauschalabzug angemessen zu kürzen.

*§ 32 Abs. 1 lit. g erhält folgende neue Fassung:*

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 4'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 2'000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen. Für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b zulässig ist, können 1'000 Franken abgezogen werden;

*§ 32 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:*

<sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 1'000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatzeinkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.

§ 35 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 35.** Vom Einkommen werden abgezogen:

- a) 6'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt. Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden;
- b) 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;
- c) 18'000 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;
- d) 35'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;
- e) 28'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;
- f) 3'300 Franken für allein stehende Rentner und Rentnerinnen zusätzlich zum Abzug nach lit. c;
- g) 5'500 Franken höchstens für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren, soweit wegen Erwerbstätigkeit, Invalidität oder schwerer Erkrankung der steuerpflichtigen Person Kosten für dessen Betreuung durch eine Drittperson anfallen.

<sup>2</sup> Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e und die Abzüge nach lit. d, e und f können nicht miteinander kumuliert werden.

§ 36 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 36.** Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet:

Von Fr. 100.-- bis Fr. 200'000.-- : Fr. 23.50 je Fr. 100.--  
Über Fr. 200'000.-- : Fr. 26.-- je Fr. 100.--

<sup>2</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende, die mit

Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet:

Von Fr. 100.--	bis Fr. 400'000.--	: Fr. 23.50	je Fr. 100.--
Über Fr. 400'000.--:		Fr. 26.--	je Fr. 100.--

§ 36 Abs. 4 wird neu beigefügt:

<sup>4</sup> Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 40 Prozent reduziert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Die Satzreduktion gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens, wenn diese Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 36a erhält folgende neue Fassung:

**§ 36a.** Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 100 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.

§ 37 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 37.** Die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis g gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 2008. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4 Prozent übersteigt.

§ 76 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 22 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt.

§ 108 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

<sup>3</sup> Geschäftsverluste von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen sind, soweit sie nicht mit dem Einkommen oder Gewinn verrechnet werden können, vom steuerbaren Grundstücksgewinn auf Grundstücken des Geschäftsvermögens abziehbar. Liegen im selben Kalenderjahr mehrere Grundstücksgewinne vor, ist der Geschäftsverlust anteilig anzurechnen. Verbleibt nach der Anrechnung ein Verlustüberschuss, ist er auf die nächsten Steuerperioden im Sinne der §§ 30 und 75 vorzutragen.

§ 109 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Der Steuersatz gemäss Abs. 1 ermässigt sich im mit dem Faktor 1,5 gewichteten Verhältnis der nach Erwerb getätigten wertvermehrenden Aufwendungen zum erzielten Veräusserungserlös, höchstens jedoch auf 30 Prozent.

§ 114 erhält folgende neue Fassung:

**§ 114.** Die Grundstücksteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Grundstückwertes.

§ 234 Abs. 15 wird neu beigefügt:

<sup>15</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2008, sofern dieser Beschluss bis 15. Februar 2008 in Rechtskraft erwächst; ansonsten gelten sie erstmals für die Steuerperiode 2009.

§ 241a samt Titel wird neu eingefügt:

8. Gewinnsteuersatz

**§ 241a.** Der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer gemäss § 76 Abs. 3 beträgt für die erste Steuerperiode, für die der Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X erstmals zur Anwendung kommt, 23 Prozent.

*Dadurch werden die bisherigen Titel 8. (vor § 242) und 9. (vor § 242a) neu zu 9. und 10.*

II.

Die Änderung gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorschlag wird bei einer gleichzeitigen oder späteren Annahme der unformulierten Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" nicht wirksam.

Die Änderung gemäss dem vorliegenden Gesetzesvorschlag wird auch bei einer Ablehnung des Gegenvorschlags zur unformulierten Initiative "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen" wirksam.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren und als Gegenvorschlag zusammen mit der unformulierten Initiative "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die unformulierte Initiative als auch der formulierte Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die unformulierte Initiative zu verwerfen und den formulierten Gegenvorschlag anzunehmen.

Der formulierte Gegenvorschlag wird gemäss den Bestimmungen von § 234 wirksam.

Für den Fall des Rückzugs der unformulierten Initiative ist der formulierte Gegenvorschlag nochmals zu publizieren und unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

## **Stempelgesetz**

Aufhebung vom...

Der Grosse des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 07.1357.01 vom 6. September 2007 sowie den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 07.1357.02 vom ... 2007, beschliesst:

I.

Das Stempelgesetz vom 12. März 1936 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

## Synoptische Gegenüberstellung der Bestimmungen gemäss geltendem Recht und gemäss Gesetzesvorschlägen des Regierungsrats sowie der WAK

<b>Geltendes Recht</b> Hinweis: Die Frankenbeträge zu den §§ 32, 35 und 36 entsprechen den im geltenden Gesetzestext enthaltenen Beträge vor Ausgleich der kalten Progression; die effektiv anwendbaren Abzüge sind im Anhang zum Steuergesetz enthalten.	<b>Gesetzesvorschlag des Regierungsrats</b>	<b>Gesetzesvorschlag der WAK (Änderungsanträge der Kommission gegenüber Vorschlag Regierungsrat <b>fett und unterstrichen</b>)</b>
<p><b>§ 27 Abs. 1 und 2</b></p> <p><sup>1</sup> Als Berufsunkosten werden abgezogen:</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;</p> <p>d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Für die Berufsunkosten kann er Pauschalbeträge festlegen; anstelle dieser Beträge kann die steuerpflichtige Person im Falle von Abs. 1 lit. a, c und d die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten in Abzug bringen.</p>	<p><b>§ 27 Abs. 1 und 2</b></p> <p><sup>1</sup> Als <del>Berufsunkosten</del> werden abgezogen:</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;</p> <p>d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.</p> <p><sup>2</sup> <i>Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag von 4'000 Franken abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar. Wird die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt, ist der Pauschalabzug angemessen zu kürzen.</i></p>	<p><b>§ 27 Abs. 1 und 2</b></p> <p><sup>1</sup> Als <del>Berufsunkosten</del> werden abgezogen:</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;</p> <p>d) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.</p> <p><sup>2</sup> <i>Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten gemäss Abs. 1 kann ein Pauschalbetrag von 4'000 Franken abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar. Wird die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt, ist der Pauschalabzug angemessen zu kürzen.</i></p>
<p><b>§ 32 Abs. 1 lit. g</b></p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von 1'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von 500 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;</p>	<p><b>§ 32 Abs. 1 lit. g</b></p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von <i>4'000 Franken</i> für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von <i>2'000 Franken</i> für alle übrigen Steuerpflichtigen. <i>Für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b zulässig ist, können 1'000 Franken abgezogen werden;</i></p>	<p><b>§ 32 Abs. 1 lit. g</b></p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Maximalbetrag von <i>4'000 Franken</i> für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. von <i>2'000 Franken</i> für alle übrigen Steuerpflichtigen. <i>Für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 35 Abs. 1 lit. a oder b zulässig ist, können 1'000 Franken abgezogen werden;</i></p>

<p><b>§ 32 Abs. 2</b>  <sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 1000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatzeinkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.</p>	<p><b>§ 32 Abs. 2</b>  <sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen 2'000 Franken abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatzeinkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.</p>	<p><b>§ 32 Abs. 2</b>  <sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe und üben sie beide eine vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern unabhängige Erwerbstätigkeit aus, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen <b>1'000 Franken</b> abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten; auf Ersatzeinkommen kann kein Abzug vorgenommen werden.</p>
<p><b>§ 35 Abs. 1 und 2</b>  <sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:</p> <p>a) 6'500 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt; dieser Abzug erhöht sich jeweils um 100 Franken pro 2'000 Franken, um welche das Reineinkommen den Betrag von 70'000 Franken unterschreitet, höchstens jedoch um 2'500 Franken. Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden;</p> <p>b) 5'000 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;</p> <p>c) 6'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;</p> <p>d) 3'500 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;</p> <p>e) 3'000 Franken für allein stehende Rentner und</p>	<p><b>§ 35 Abs. 1 und 2</b>  <sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:</p> <p>a) 6'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt. <del>dieser Abzug erhöht sich jeweils um 100 Franken pro 2'000 Franken, um welche das Reineinkommen den Betrag von 70'000 Franken unterschreitet, höchstens jedoch um 2'000 Franken.</del> Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden;</p> <p>b) 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;</p> <p>c) 18'000 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;</p> <p>d) 34'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;</p> <p>e) 28'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;</p> <p>f) 3'300 Franken für allein stehende Rentner und</p>	<p><b>§ 35 Abs. 1 und 2</b>  <sup>1</sup> Vom Einkommen werden abgezogen:</p> <p>a) 6'800 Franken für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder der beruflichen Ausbildung obliegende, in häuslicher Gemeinschaft mit der steuerpflichtigen Person lebende Kind, an dessen Unterhalt sie zur Hauptsache beiträgt. <del>dieser Abzug erhöht sich jeweils um 100 Franken pro 2'000 Franken, um welche das Reineinkommen den Betrag von 70'000 Franken unterschreitet, höchstens jedoch um 2'000 Franken.</del> Pro Kind kann der Abzug nur einmal beansprucht werden;</p> <p>b) 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach lit. a oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c gegeben ist;</p> <p>c) 18'000 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;</p> <p>d) <b>35'000 Franken</b> für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;</p> <p>e) 28'000 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;</p> <p>f) 3'300 Franken für allein stehende Rentner und</p>

<p>Rentnerinnen; f) 500 Franken bei Bezug von Ergänzungsleistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; g) 5'000 Franken höchstens für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren, soweit wegen Erwerbstätigkeit, Invalidität oder schwerer Erkrankung der steuerpflichtigen Person Kosten für dessen Betreuung durch eine Drittperson anfallen. <sup>2</sup> Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e können nicht miteinander kumuliert werden.</p>	<p>Rentnerinnen <i>zusätzlich zum Abzug nach lit. c;</i> <del>f) 500 Franken bei Bezug von Ergänzungsleistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</del> g) 5'500 Franken höchstens für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren, soweit wegen Erwerbstätigkeit, Invalidität oder schwerer Erkrankung der steuerpflichtigen Person Kosten für dessen Betreuung durch eine Drittperson anfallen. <sup>2</sup> Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e <i>und die Abzüge nach lit. d, e und f</i> können nicht miteinander kumuliert werden.</p>	<p>Rentnerinnen <i>zusätzlich zum Abzug nach lit. c;</i> <del>f) 500 Franken bei Bezug von Ergänzungsleistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;</del> g) 5'500 Franken höchstens für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind unter 15 Jahren, soweit wegen Erwerbstätigkeit, Invalidität oder schwerer Erkrankung der steuerpflichtigen Person Kosten für dessen Betreuung durch eine Drittperson anfallen. <sup>2</sup> Die Abzüge nach Abs. 1 lit. c, d und e <i>und die Abzüge nach lit. d, e und f</i> können nicht miteinander kumuliert werden.</p>
<p><b>§ 36 Abs. 1 und 2</b> <sup>1</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: Von Fr. 10'000.-- bis Fr. 24'000.-- : Fr. 15.-- je Fr. 100.-- Von Fr. 24'000.-- bis Fr. 32'000.-- : Fr. 20.-- je Fr. 100.-- Von Fr. 32'000.-- bis Fr. 70'000.-- : Fr. 25.-- je Fr. 100.-- Von Fr. 70'000.-- bis Fr. 150'000.-- : Fr. 26.-- je Fr. 100.-- Von Fr. 150'000.-- bis Fr. 225'000.-- : Fr. 28.-- je Fr. 100.-- Von Fr. 225'000.-- bis Fr. 1'250'000.-- : Fr. 30.-- je Fr. 100.-- Über Fr. 1'250'000.-- : Fr. 29.-- je Fr. 100.--  <sup>2</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, welche mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern, nicht aber mit dem anderen Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben und an den Kindesunterhalt zur Hauptsache beitragen, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet: Von Fr. 14'000.-- bis Fr. 42'000.-- : Fr. 16.50 je Fr. 100.-- Von Fr. 42'000.-- bis Fr. 58'000.-- : Fr. 22.-- je Fr. 100.-- Von Fr. 58'000.-- bis Fr. 269'000.-- : Fr. 26.-- je Fr. 100.-- Von Fr. 269'000.-- bis Fr. 394'000.-- : Fr. 28.-- je Fr.</p>	<p><b>§ 36 Abs. 1 und 2</b> <sup>1</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: Von Fr. 100.-- bis Fr. 200'000.-- : Fr. 23.50 je Fr. 100.-- Über Fr. 200'000.-- : Fr. 27.-- je Fr. 100.--  <sup>2</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten <i>sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten</i>, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet: Von Fr. 100.-- bis Fr. 400'000.-- : Fr. 23.50 je Fr. 100.-- Über Fr. 400'000.-- : Fr. 27.-- je Fr. 100.--</p>	<p><b>§ 36 Abs. 1 und 2</b> <sup>1</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird nach folgendem Tarif (Tarif A) berechnet: Von Fr. 100.-- bis Fr. 200'000.-- : Fr. 23.50 je Fr. 100.-- Über Fr. 200'000.-- : <b>Fr. 26.--</b> je Fr. 100.--  <sup>2</sup> Die einfache Steuer auf dem steuerbaren Einkommen wird für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten <i>sowie für Alleinstehende, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten</i>, nach folgendem Tarif (Tarif B) berechnet: Von Fr. 100.-- bis Fr. 400'000.-- : Fr. 23.50 je Fr. 100.-- Über Fr. 400'000.-- : <b>Fr. 26.--</b> je Fr. 100.--</p>

<p>100.--  Von Fr. 394'000.-- bis Fr. 2'020'000.-- : Fr. 30.-- je Fr. 100.--  Über Fr. 2'020'000.-- : Fr. 29.-- je Fr. 100.--</p>		
<p>---</p>	<p><b>§ 36 Abs. 4</b>  <sup>4</sup> Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 40 Prozent reduziert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Die Satzreduktion gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens, wenn diese Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.</p>	<p><b>§ 36 Abs. 4</b>  <sup>4</sup> Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 40 Prozent reduziert, sofern die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 Prozent am Aktien-, Stamm- oder Grundkapital der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Die Satzreduktion gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens, wenn diese Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.</p>
<p><b>§ 36a.</b>  Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 94,5 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.</p>	<p><b>§ 36a.</b>  Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 100 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.</p>	<p><b>§ 36a.</b>  Die jährliche Einkommenssteuer beträgt 100 Prozent der einfachen Steuer gemäss § 36.</p>
<p><b>§ 37 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss § 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie § 35 Abs. 1 lit. b - g gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 1994, die Abzüge gemäss § 35 Abs. 1 lit. a für denjenigen am 30. Juni 1999. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4 % übersteigt.</p>	<p><b>§ 37 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis g gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 2008. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4 Prozent übersteigt.</p>	<p><b>§ 37 Abs. 1</b>  <sup>1</sup> Die Steuertarife gemäss § 36 und die in Franken festgesetzten Abzüge gemäss §§ 27 Abs. 2, 32 Abs. 1 lit. g und 2 sowie 35 Abs. 1 lit. a bis g gelten für den Teuerungsstand nach dem Basler Index der Konsumentenpreise am 30. Juni 2008. Sie sind der Entwicklung dieses Indexes anzupassen, wenn die Teuerung seit der letzten Anpassung 4 Prozent übersteigt.</p>
<p><b>§ 76 Abs. 3</b>  <sup>3</sup> Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 24,5 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt.</p>	<p><b>§ 76 Abs. 3</b>  <sup>3</sup> Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 22 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt.</p>	<p><b>§ 76 Abs. 3</b>  <sup>3</sup> Die Gewinnsteuer ist in allen Fällen auf 22 Prozent des gesamten steuerbaren Reingewinns begrenzt.</p>
<p>---</p>	<p><b>§ 108 Abs. 3</b>  <sup>3</sup> Geschäftsverluste von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen sind, soweit sie nicht mit dem Einkommen oder Gewinn verrechnet werden können, vom steuerbaren Grundstückgewinn auf Grundstücken des Geschäftsvermögens abziehbar. Liegen im selben Kalenderjahr mehrere Grundstückgewinne vor, ist der</p>	<p><b>§ 108 Abs. 3</b>  <sup>3</sup> Geschäftsverluste von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen sind, soweit sie nicht mit dem Einkommen oder Gewinn verrechnet werden können, vom steuerbaren Grundstückgewinn auf Grundstücken des Geschäftsvermögens abziehbar. Liegen im selben Kalenderjahr mehrere Grundstückgewinne vor, ist der</p>

	<i>Geschäftsverlust anteilig anzurechnen. Verbleibt nach der Anrechnung ein Verlustüberschuss, ist er auf die nächsten Steuerperioden im Sinne der §§ 30 und 75 vorzutragen.</i>	<i>Geschäftsverlust anteilig anzurechnen. Verbleibt nach der Anrechnung ein Verlustüberschuss, ist er auf die nächsten Steuerperioden im Sinne der §§ 30 und 75 vorzutragen.</i>
<b>§ 109 Abs. 4</b> <sup>4</sup> Der Steuersatz gemäss Abs. 1 ermässigt sich im Verhältnis der nach Erwerb getätigten wertvermehrenden Aufwendungen zum erzielten Veräusserungserlös, höchstens jedoch auf 30 Prozent.	<b>§ 109 Abs. 4</b> <sup>4</sup> Der Steuersatz gemäss Abs. 1 ermässigt sich <i>im mit dem Faktor 1,5 gewichteten</i> Verhältnis der nach Erwerb getätigten wertvermehrenden Aufwendungen zum erzielten Veräusserungserlös, höchstens jedoch auf 30 Prozent.	<b>§ 109 Abs. 4</b> <sup>4</sup> Der Steuersatz gemäss Abs. 1 ermässigt sich <i>im mit dem Faktor 1,5 gewichteten</i> Verhältnis der nach Erwerb getätigten wertvermehrenden Aufwendungen zum erzielten Veräusserungserlös, höchstens jedoch auf 30 Prozent.
<b>§ 114 Abs. 1</b> Die Grundstücksteuer beträgt 4 Promille des steuerbaren Grundstückwertes.	<b>§ 114</b> Die Grundstücksteuer beträgt 2 <i>Promille</i> des steuerbaren Grundstückwertes.	<b>§ 114</b> Die Grundstücksteuer beträgt 2 <i>Promille</i> des steuerbaren Grundstückwertes.
<b>§ 114 Abs. 2</b> Die Grundstücksteuer beträgt 2 Promille des steuerbaren Wertes für Grundstücke: a) von konzessionierten Versicherungsgesellschaften, die nach dem Eidgenössischen Sicherstellungsgesetz im Register des Sicherungsfonds eingetragen sind; b) von den gemäss § 66 lit. c - g steuerbefreiten juristischen Personen, soweit deren Grundstücke nicht nach § 113 von der Grundstücksteuer ausgenommen sind; c) von Wohngenossenschaften, wenn deren Mieter und Mieterinnen in der Regel zugleich auch Genossenschafter oder Genossenschafterinnen sind, das Grund- und Garantiekapital zur Hauptsache von diesen eingebracht wird und die Verzinsung des Anteilscheinkapitals den um 1 Prozent verminderten Zinssatz der Basler Kantonalbank für 1. Hypotheken nicht übersteigt.	<b>§ 114 Abs. 2</b> <i>Aufgehoben.</i>	<b>§ 114 Abs. 2</b> <i>Aufgehoben.</i>
---	<b>§ 234 Abs. 14 (recte 15)</b> <sup>14</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss dem Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2008, sofern dieser Beschluss bis 15. Februar 2008 in Rechtskraft erwächst; ansonsten gelten sie erstmals für die Steuerperiode 2009.	<b>§ 234 Abs. 15</b> <sup>14</sup> Die Änderungen und Ergänzungen gemäss dem Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X finden erstmals Anwendung auf die Steuern der Steuerperiode 2008, sofern dieser Beschluss bis 15. Februar 2008 in Rechtskraft erwächst; ansonsten gelten sie erstmals für die Steuerperiode 2009.
	<b>§ 241a</b>	§ 241a

	<i>Der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer gemäss § 76 Abs. 3 beträgt für die erste Steuerperiode, für die der Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X erstmals zur Anwendung kommt, 23 Prozent, derjenige für die zweite Steuerperiode 22,5 Prozent.</i>	<i>Der maximale Steuersatz der Gewinnsteuer gemäss § 76 Abs. 3 beträgt für die erste Steuerperiode, für die der Grossratsbeschluss vom XX.XX.200X erstmals zur Anwendung kommt, 23 Prozent, <u>derjenige für die zweite Steuerperiode 22,5 Prozent.</u></i>
--	--	---

## Anhang

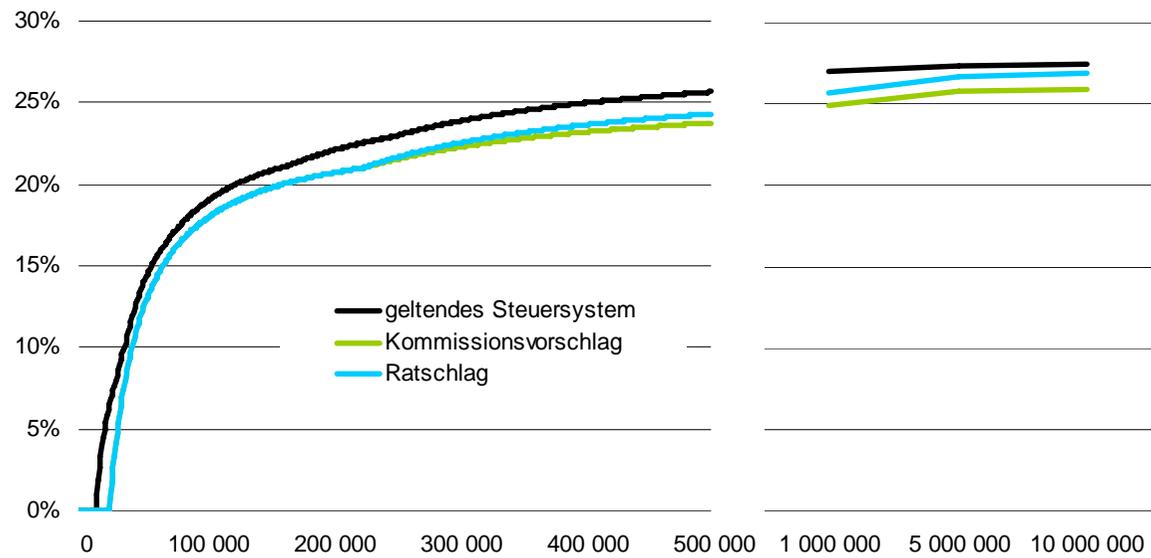
## 1a) Kommissionsvorschlag

Einzelperson, ohne Kinder, erwerbstätig										
	Geltendes System		Ratschlag				Kommissionsvorschlag 2. Tarifstufe 26% statt 27%			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	284	2%	0	0%	-284	-100%	0	0%	-284	-100%
20'000	992	5%	0	0%	-992	-100%	0	0%	-992	-100%
25'000	1'701	7%	235	1%	-1'466	-86%	235	1%	-1'466	-86%
30'000	2'490	8%	1'410	5%	-1'080	-43%	1'410	5%	-1'080	-43%
35'000	3'435	10%	2'585	7%	-850	-25%	2'585	7%	-850	-25%
40'000	4'517	11%	3'760	9%	-757	-17%	3'760	9%	-757	-17%
50'000	6'880	14%	6'110	12%	-770	-11%	6'110	12%	-770	-11%
60'000	9'242	15%	8'460	14%	-782	-8%	8'460	14%	-782	-8%
70'000	11'605	17%	10'810	15%	-795	-7%	10'810	15%	-795	-7%
80'000	13'980	17%	13'160	16%	-820	-6%	13'160	16%	-820	-6%
90'000	16'437	18%	15'510	17%	-927	-6%	15'510	17%	-927	-6%
100'000	18'894	19%	17'860	18%	-1'034	-5%	17'860	18%	-1'034	-5%
125'000	25'037	20%	23'735	19%	-1'302	-5%	23'735	19%	-1'302	-5%
150'000	31'179	21%	29'610	20%	-1'569	-5%	29'610	20%	-1'569	-5%
200'000	44'105	22%	41'360	21%	-2'745	-6%	41'360	21%	-2'745	-6%
250'000	57'371	23%	54'020	22%	-3'351	-6%	53'760	22%	-3'611	-6%
500'000	128'246	26%	121'520	24%	-6'726	-5%	118'760	24%	-9'486	-7%
1'000'000	269'996	27%	256'520	26%	-13'476	-5%	248'760	25%	-21'236	-8%
5'000'000	1'369'679	27%	1'336'520	27%	-33'159	-2%	1'288'760	26%	-80'919	-6%
10'000'000	2'739'929	27%	2'686'520	27%	-53'409	-2%	2'588'760	26%	-151'169	-6%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

### Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Einzelperson, ohne Kinder, erwerbstätig



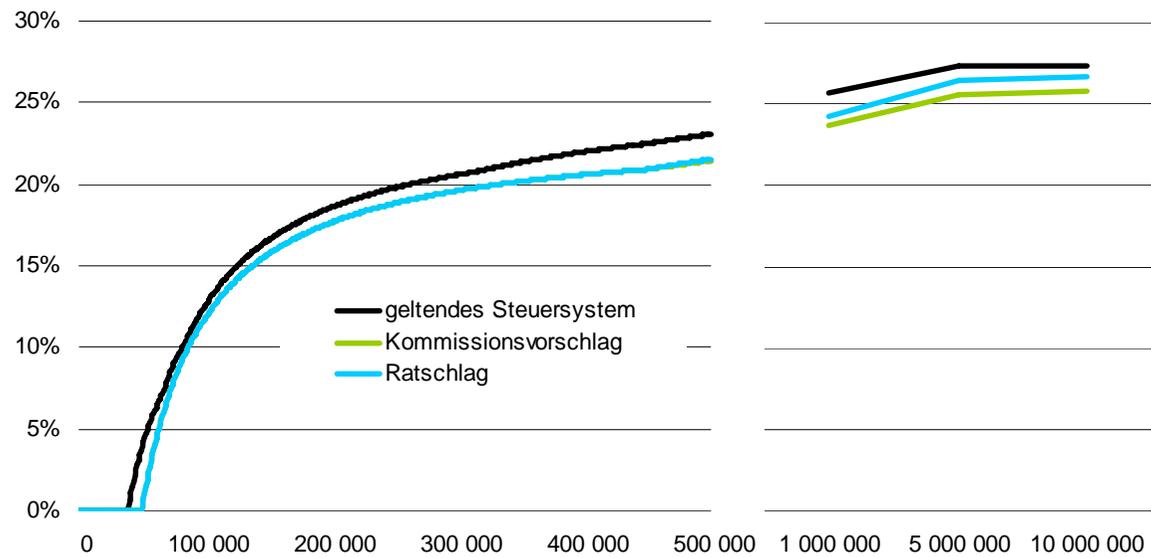
## 1b) Kommissionsvorschlag

Alleinerziehende Person, 2 Kinder, erwerbstätig										
	Geltendes System		Ratschlag				Kommissionsvorschlag 2. Tarifstufe 26% statt 27%			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	281	1%	0	0%	-281	-100%	0	0%	-281	-100%
50'000	1'996	4%	94	0%	-1'902	-95%	94	0%	-1'902	-95%
60'000	3'711	6%	2'444	4%	-1'267	-34%	2'444	4%	-1'267	-34%
70'000	5'644	8%	4'794	7%	-850	-15%	4'794	7%	-850	-15%
80'000	7'807	10%	7'144	9%	-663	-8%	7'144	9%	-663	-8%
90'000	10'154	11%	9'494	11%	-660	-7%	9'494	11%	-660	-7%
100'000	12'611	13%	11'844	12%	-767	-6%	11'844	12%	-767	-6%
125'000	18'754	15%	17'719	14%	-1'035	-6%	17'719	14%	-1'035	-6%
150'000	24'896	17%	23'594	16%	-1'302	-5%	23'594	16%	-1'302	-5%
200'000	37'181	19%	35'344	18%	-1'837	-5%	35'344	18%	-1'837	-5%
250'000	49'466	20%	47'094	19%	-2'372	-5%	47'094	19%	-2'372	-5%
500'000	115'355	23%	107'608	22%	-7'747	-7%	107'104	21%	-8'251	-7%
1'000'000	257'105	26%	242'608	24%	-14'497	-6%	237'104	24%	-20'001	-8%
5'000'000	1'364'907	27%	1'322'608	26%	-42'299	-3%	1'277'104	26%	-87'803	-6%
10'000'000	2'735'157	27%	2'672'608	27%	-62'549	-2%	2'577'104	26%	-158'053	-6%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

### Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Alleinerziehende Person, 2 Kinder, erwerbstätig



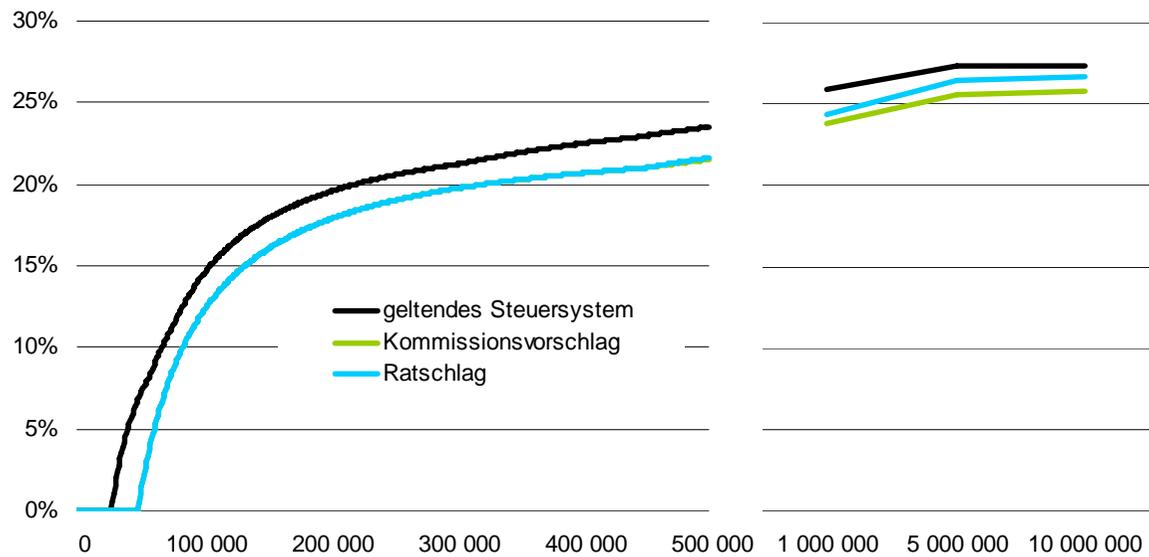
## 1c) Kommissionsvorschlag

Ehepaar, ohne Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)										
	Geltendes System		Ratschlag				Kommissionsvorschlag 2. Tarifestufe 26% statt 27% Ehegattenabzug 35'000 statt 34'000 Zweitverdienerabzug 1'000 statt 2'000			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	452	2%	0	0%	-452	-100%	0	0%	-452	-100%
35'000	1'232	4%	0	0%	-1'232	-100%	0	0%	-1'232	-100%
40'000	2'011	5%	0	0%	-2'011	-100%	0	0%	-2'011	-100%
50'000	3'571	7%	470	1%	-3'101	-87%	470	1%	-3'101	-87%
60'000	5'249	9%	2'820	5%	-2'429	-46%	2'820	5%	-2'429	-46%
70'000	7'328	10%	5'170	7%	-2'158	-29%	5'170	7%	-2'158	-29%
80'000	9'589	12%	7'520	9%	-2'069	-22%	7'520	9%	-2'069	-22%
90'000	12'046	13%	9'870	11%	-2'176	-18%	9'870	11%	-2'176	-18%
100'000	14'503	15%	12'220	12%	-2'283	-16%	12'220	12%	-2'283	-16%
125'000	20'645	17%	18'095	14%	-2'550	-12%	18'095	14%	-2'550	-12%
150'000	26'788	18%	23'970	16%	-2'818	-11%	23'970	16%	-2'818	-11%
200'000	39'073	20%	35'720	18%	-3'353	-9%	35'720	18%	-3'353	-9%
250'000	51'358	21%	47'470	19%	-3'888	-8%	47'470	19%	-3'888	-8%
500'000	117'538	24%	108'040	22%	-9'498	-8%	107'520	22%	-10'018	-9%
1'000'000	259'288	26%	243'040	24%	-16'248	-6%	237'520	24%	-21'768	-8%
5'000'000	1'367'017	27%	1'323'040	26%	-43'977	-3%	1'277'520	26%	-89'497	-7%
10'000'000	2'737'267	27%	2'673'040	27%	-64'227	-2%	2'577'520	26%	-159'747	-6%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

**Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, ohne Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)**



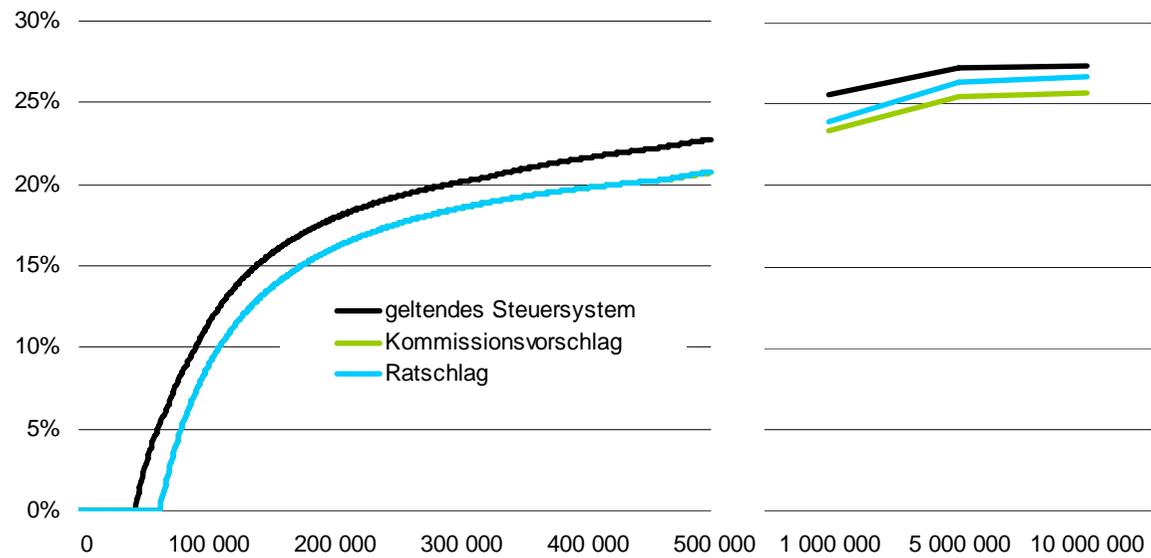
## 1d) Kommissionsvorschlag

Ehepaar, 2 Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)										
	Geltendes System		Ratschlag				Kommissionsvorschlag 2. Tarifstufe 26% statt 27% Ehegattenabzug 35'000 statt 34'000 Zweitverdienerabzug 1'000 statt 2'000			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
50'000	1'045	2%	0	0%	-1'045	-100%	0	0%	-1'045	-100%
60'000	2'760	5%	0	0%	-2'760	-100%	0	0%	-2'760	-100%
70'000	4'475	6%	1'504	2%	-2'971	-66%	1'504	2%	-2'971	-66%
80'000	6'580	8%	3'854	5%	-2'726	-41%	3'854	5%	-2'726	-41%
90'000	8'704	10%	6'204	7%	-2'500	-29%	6'204	7%	-2'500	-29%
100'000	11'161	11%	8'554	9%	-2'607	-23%	8'554	9%	-2'607	-23%
125'000	17'304	14%	14'429	12%	-2'875	-17%	14'429	12%	-2'875	-17%
150'000	23'446	16%	20'304	14%	-3'142	-13%	20'304	14%	-3'142	-13%
200'000	35'731	18%	32'054	16%	-3'677	-10%	32'054	16%	-3'677	-10%
250'000	48'016	19%	43'804	18%	-4'212	-9%	43'804	18%	-4'212	-9%
500'000	113'683	23%	103'828	21%	-9'855	-9%	103'464	21%	-10'219	-9%
1'000'000	255'433	26%	238'828	24%	-16'605	-7%	233'464	23%	-21'969	-9%
5'000'000	1'363'290	27%	1'318'828	26%	-44'462	-3%	1'273'464	25%	-89'826	-7%
10'000'000	2'733'540	27%	2'668'828	27%	-64'712	-2%	2'573'464	26%	-160'076	-6%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

**Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, 2 Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)**



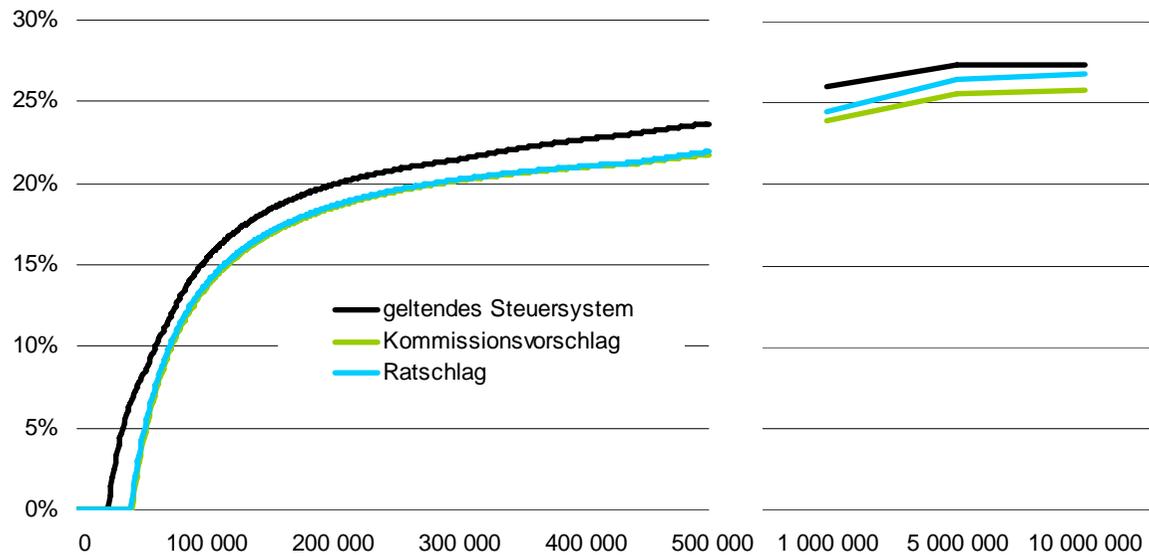
## 1e) Kommissionsvorschlag

Ehepaar, ohne Kinder, nur ein Gatte erwerbstätig (100 : 0)										
	Geltendes System		Ratschlag				Kommissionsvorschlag 2. Tarifestufe 26% statt 27% Ehegattenabzug 35'000 statt 34'000			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	78	0%	0	0%	-78	-100%	0	0%	-78	-100%
30'000	858	3%	0	0%	-858	-100%	0	0%	-858	-100%
35'000	1'637	5%	0	0%	-1'637	-100%	0	0%	-1'637	-100%
40'000	2'417	6%	0	0%	-2'417	-100%	0	0%	-2'417	-100%
50'000	3'976	8%	1'880	4%	-2'096	-53%	1'645	3%	-2'331	-59%
60'000	5'790	10%	4'230	7%	-1'560	-27%	3'995	7%	-1'795	-31%
70'000	7'869	11%	6'580	9%	-1'289	-16%	6'345	9%	-1'524	-19%
80'000	10'228	13%	8'930	11%	-1'298	-13%	8'695	11%	-1'533	-15%
90'000	12'685	14%	11'280	13%	-1'405	-11%	11'045	12%	-1'640	-13%
100'000	15'142	15%	13'630	14%	-1'512	-10%	13'395	13%	-1'747	-12%
125'000	21'284	17%	19'505	16%	-1'779	-8%	19'270	15%	-2'014	-9%
150'000	27'427	18%	25'380	17%	-2'047	-7%	25'145	17%	-2'282	-8%
200'000	39'712	20%	37'130	19%	-2'582	-7%	36'895	18%	-2'817	-7%
250'000	51'997	21%	48'880	20%	-3'117	-6%	48'645	19%	-3'352	-6%
500'000	118'275	24%	109'660	22%	-8'615	-7%	108'820	22%	-9'455	-8%
1'000'000	260'025	26%	244'660	24%	-15'365	-6%	238'820	24%	-21'205	-8%
5'000'000	1'367'730	27%	1'324'660	26%	-43'070	-3%	1'278'820	26%	-88'910	-7%
10'000'000	2'737'980	27%	2'674'660	27%	-63'320	-2%	2'578'820	26%	-159'160	-6%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

**Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, ohne Kinder, nur ein Gatte erwerbstätig  
(100 : 0)**



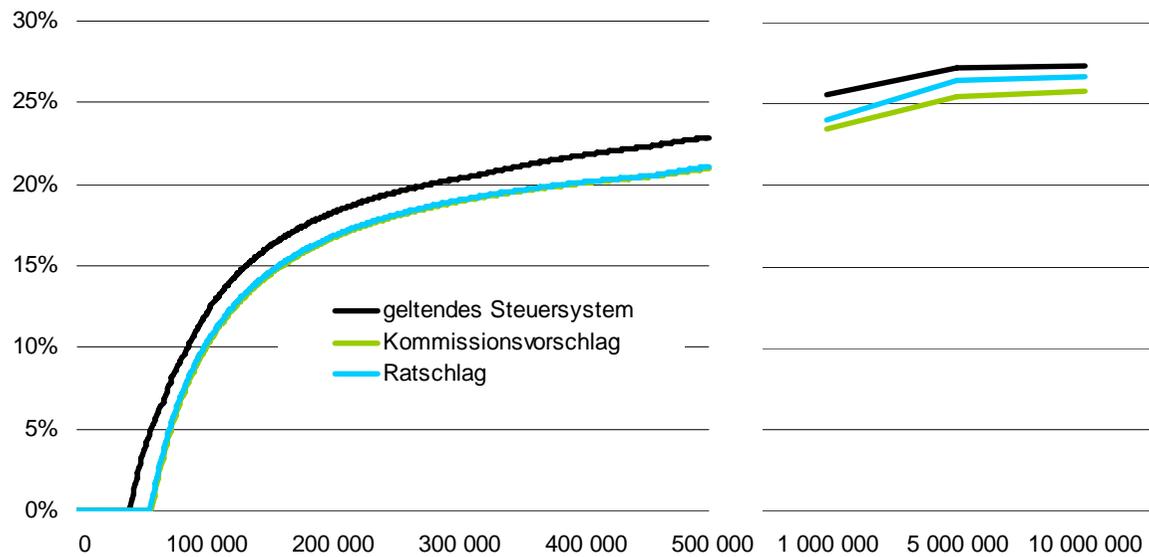
## 1f) Kommissionsvorschlag

Ehepaar, 2 Kinder, nur ein Gatte erwerbstätig (100 : 0)										
	Geltendes System		Ratschlag				Kommissionsvorschlag 2. Tarifestufe 26% statt 27% Ehegattenabzug 35'000 statt 34'000			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
50'000	1'450	3%	0	0%	-1'450	-100%	0	0%	-1'450	-100%
60'000	3'165	5%	564	1%	-2'601	-82%	329	1%	-2'836	-90%
70'000	4'917	7%	2'914	4%	-2'003	-41%	2'679	4%	-2'238	-46%
80'000	7'121	9%	5'264	7%	-1'857	-26%	5'029	6%	-2'092	-29%
90'000	9'343	10%	7'614	8%	-1'729	-19%	7'379	8%	-1'964	-21%
100'000	11'800	12%	9'964	10%	-1'836	-16%	9'729	10%	-2'071	-18%
125'000	17'943	14%	15'839	13%	-2'104	-12%	15'604	12%	-2'339	-13%
150'000	24'085	16%	21'714	14%	-2'371	-10%	21'479	14%	-2'606	-11%
200'000	36'370	18%	33'464	17%	-2'906	-8%	33'229	17%	-3'141	-9%
250'000	48'655	19%	45'214	18%	-3'441	-7%	44'979	18%	-3'676	-8%
500'000	114'420	23%	105'448	21%	-8'972	-8%	104'764	21%	-9'656	-8%
1'000'000	256'170	26%	240'448	24%	-15'722	-6%	234'764	23%	-21'406	-8%
5'000'000	1'364'003	27%	1'320'448	26%	-43'555	-3%	1'274'764	25%	-89'239	-7%
10'000'000	2'734'253	27%	2'670'448	27%	-63'805	-2%	2'574'764	26%	-159'489	-6%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, 2 Kinder, nur ein Gatte erwerbstätig (100 : 0)



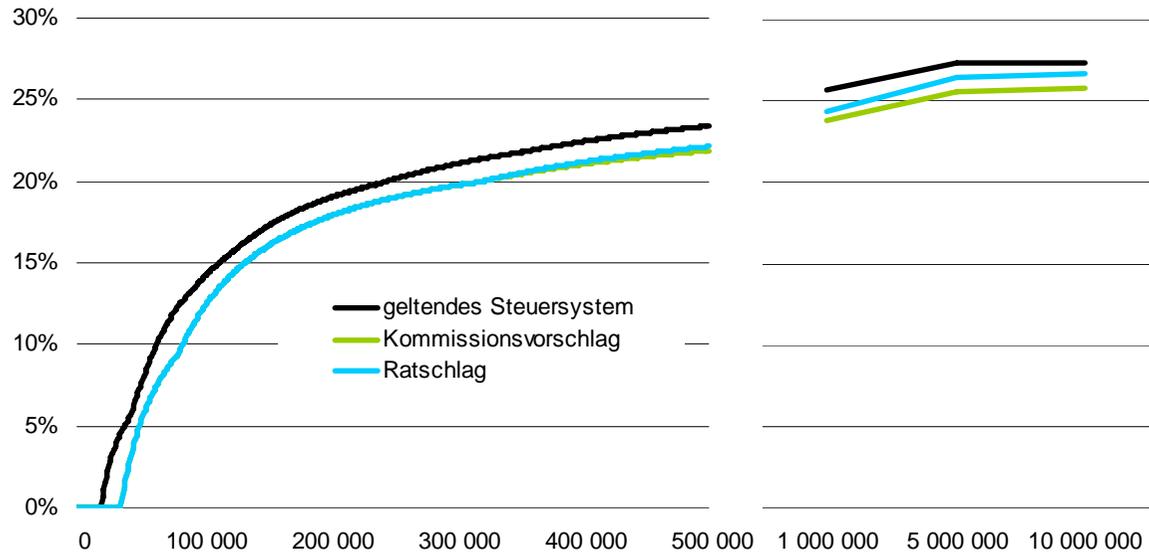
## 1g) Kommissionsvorschlag

Konkubinatspaar, ohne Kinder, beide Partner erwerbstätig (70 : 30)										
	Geltendes System		Ratschlag				Kommissionsvorschlag 2. Tarifstufe 26% statt 27%			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	142	1%	0	0%	-142	-100%	0	0%	-142	-100%
25'000	638	3%	0	0%	-638	-100%	0	0%	-638	-100%
30'000	1'134	4%	0	0%	-1134	-100%	0	0%	-1'134	-100%
35'000	1'630	5%	118	0%	-1513	-93%	118	0%	-1'513	-93%
40'000	2'126	5%	940	2%	-1186	-56%	940	2%	-1'186	-56%
50'000	3'719	7%	2'585	5%	-1134	-30%	2'585	5%	-1'134	-30%
60'000	5'698	9%	4'230	7%	-1468	-26%	4'230	7%	-1'468	-26%
70'000	7'777	11%	5'875	8%	-1902	-24%	5'875	8%	-1'902	-24%
80'000	9'856	12%	7'520	9%	-2336	-24%	7'520	9%	-2'336	-24%
90'000	11'935	13%	9'870	11%	-2065	-17%	9'870	11%	-2'065	-17%
100'000	14'095	14%	12'220	12%	-1875	-13%	12'220	12%	-1'875	-13%
125'000	19'750	16%	18'095	14%	-1655	-8%	18'095	14%	-1'655	-8%
150'000	25'821	17%	23'970	16%	-1851	-7%	23'970	16%	-1'851	-7%
200'000	37'964	19%	35'720	18%	-2244	-6%	35'720	18%	-2'244	-6%
250'000	50'276	20%	47'470	19%	-2806	-6%	47'470	19%	-2'806	-6%
500'000	116'900	23%	110'630	22%	-6270	-5%	109'370	22%	-7'530	-6%
1'000'000	256'492	26%	243'040	24%	-13452	-5%	237'520	24%	-18'972	-7%
5'000'000	1'369'108	27%	1'323'040	26%	-46068	-3%	1'277'520	26%	-91'588	-7%
10'000'000	2'739'358	27%	2'673'040	27%	-66318	-2%	2'577'520	26%	-161'838	-6%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

**Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Konkubinatspaar, ohne Kinder, beide Partner erwerbstätig (70 : 30)**



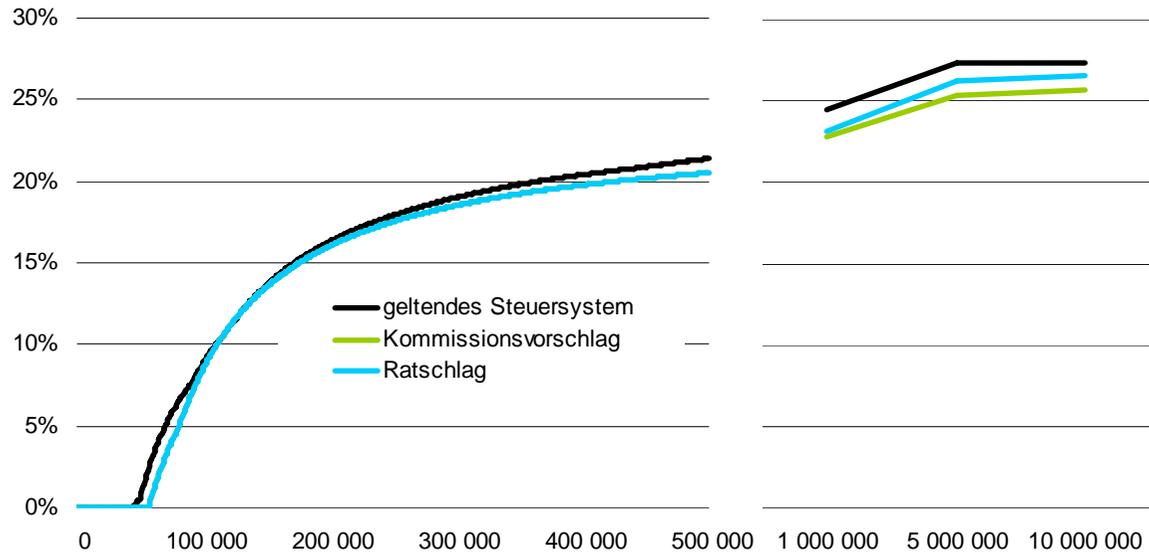
## 1h) Kommissionsvorschlag

Konkubinatspaar, 2 Kinder, beide Partner erwerbstätig (70 : 30)										
	Geltendes System		Ratschlag				Kommissionsvorschlag 2. Tarifstufe 26% statt 27%			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
50'000	284	1%	0	0%	-284	-100%	0	0%	-284	-100%
60'000	1'925	3%	564	1%	-1'361	-71%	564	1%	-1'361	-71%
70'000	3'535	5%	2'209	3%	-1'326	-38%	2'209	3%	-1'326	-38%
80'000	5'177	6%	3'854	5%	-1'323	-26%	3'854	5%	-1'323	-26%
90'000	6'797	8%	6'204	7%	-593	-9%	6'204	7%	-593	-9%
100'000	8'925	9%	8'554	9%	-371	-4%	8'554	9%	-371	-4%
125'000	14'400	12%	14'429	12%	29	0%	14'429	12%	29	0%
150'000	20'472	14%	20'304	14%	-168	-1%	20'304	14%	-168	-1%
200'000	32'615	16%	32'054	16%	-561	-2%	32'054	16%	-561	-2%
250'000	44'758	18%	43'804	18%	-954	-2%	43'804	18%	-954	-2%
500'000	106'909	21%	102'554	21%	-4'355	-4%	102'554	21%	-4'355	-4%
1'000'000	244'678	24%	231'828	23%	-12'850	-5%	228'464	23%	-16'214	-7%
5'000'000	1'365'378	27%	1'311'828	26%	-53'550	-4%	1'268'464	25%	-96'914	-7%
10'000'000	2'735'628	27%	2'661'828	27%	-73'800	-3%	2'568'464	26%	-167'164	-6%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

**Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Konkubinatspaar, 2 Kinder, beide Partner erwerbstätig (70 : 30)**



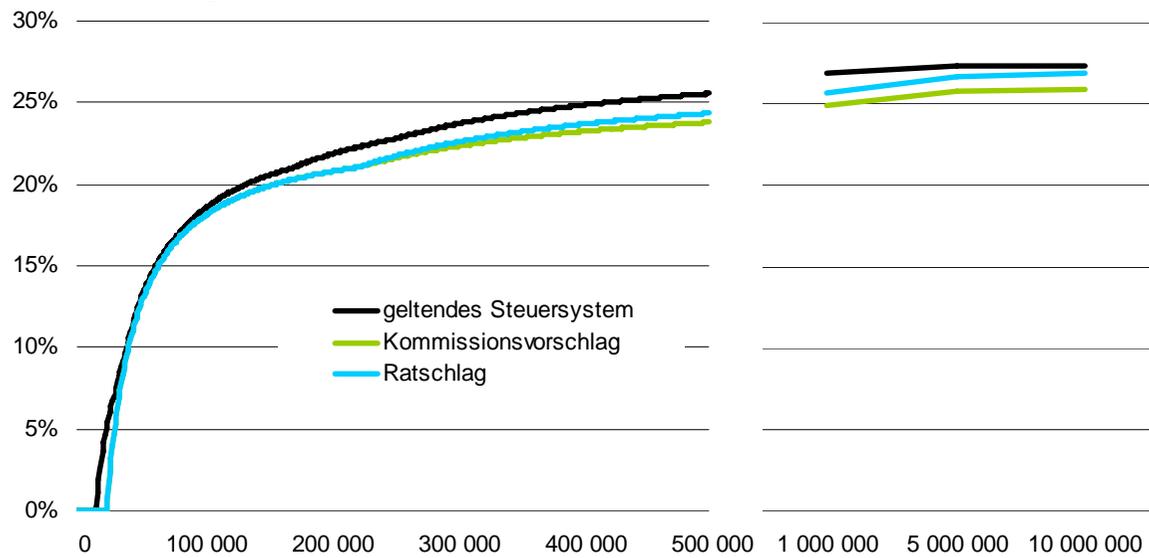
## 1i) Kommissionsvorschlag

Alleinstehender Rentner, ohne Kinder, nicht erwerbstätig										
	Geltendes System		Ratschlag				Kommissionsvorschlag 2. Tarifstufe 26% statt 27%			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	28	0%	0	0%	-28	-100%	0	0%	-28	-100%
20'000	737	4%	0	0%	-737	-100%	0	0%	-737	-100%
25'000	1'446	6%	400	2%	-1'046	-72%	400	2%	-1'046	-72%
30'000	2'155	7%	1'575	5%	-580	-27%	1'575	5%	-580	-27%
35'000	3'095	9%	2'750	8%	-345	-11%	2'750	8%	-345	-11%
40'000	4'092	10%	3'925	10%	-167	-4%	3'925	10%	-167	-4%
50'000	6'454	13%	6'275	13%	-180	-3%	6'275	13%	-180	-3%
60'000	8'817	15%	8'625	14%	-192	-2%	8'625	14%	-192	-2%
70'000	11'179	16%	10'975	16%	-205	-2%	10'975	16%	-205	-2%
80'000	13'542	17%	13'325	17%	-217	-2%	13'325	17%	-217	-2%
90'000	15'995	18%	15'675	17%	-321	-2%	15'675	17%	-321	-2%
100'000	18'452	18%	18'025	18%	-428	-2%	18'025	18%	-428	-2%
125'000	24'595	20%	23'900	19%	-695	-3%	23'900	19%	-695	-3%
150'000	30'737	20%	29'775	20%	-963	-3%	29'775	20%	-963	-3%
200'000	43'629	22%	41'525	21%	-2'104	-5%	41'525	21%	-2'104	-5%
250'000	56'861	23%	54'209	22%	-2'652	-5%	53'942	22%	-2'919	-5%
500'000	127'736	26%	121'709	24%	-6'027	-5%	118'942	24%	-8'794	-7%
1'000'000	269'486	27%	256'709	26%	-12'777	-5%	248'942	25%	-20'544	-8%
5'000'000	1'369'186	27%	1'336'709	27%	-32'477	-2%	1'288'942	26%	-80'244	-6%
10'000'000	2'739'436	27%	2'686'709	27%	-52'727	-2%	2'588'942	26%	-150'494	-5%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

**Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Alleinstehender Rentner, ohne Kinder, nicht erwerbstätig**



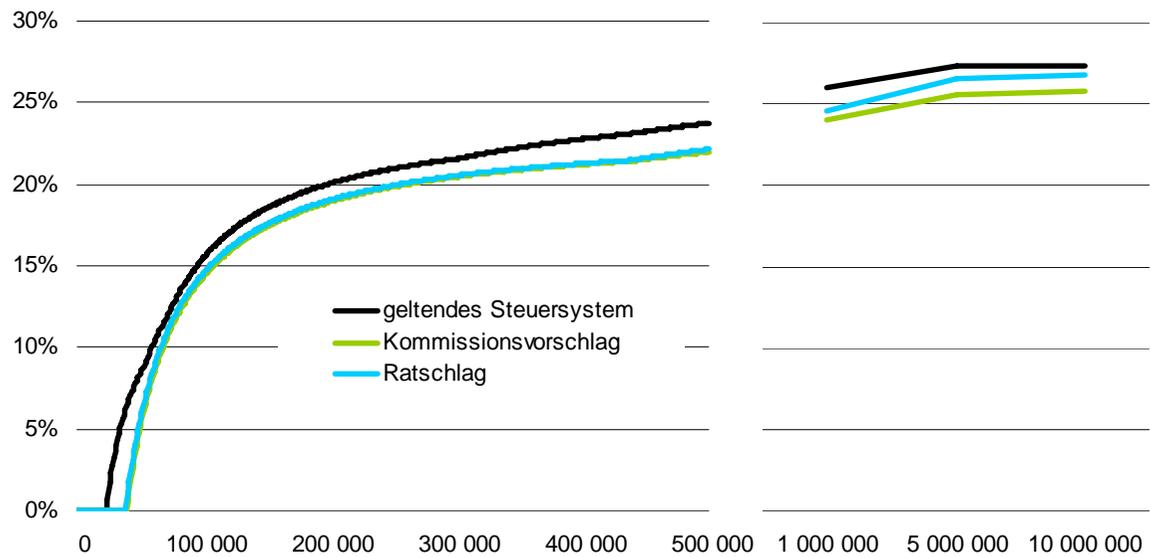
## 1j) Kommissionsvorschlag

Rentnerehepaar, ohne Kinder, nicht erwerbstätig										
	Geltendes System		Ratschlag				Kommissionsvorschlag 2. Tarifstufe 26% statt 27% Ehegattenabzug 35'000 statt 34'000			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	312	1%	0	0%	-312	-100%	0	0%	-312	-100%
30'000	1'091	4%	0	0%	-1'091	-100%	0	0%	-1'091	-100%
35'000	1'871	5%	0	0%	-1'871	-100%	0	0%	-1'871	-100%
40'000	2'651	7%	470	1%	-2'181	-82%	235	1%	-2'416	-91%
50'000	4'210	8%	2'820	6%	-1'390	-33%	2'585	5%	-1'625	-39%
60'000	6'102	10%	5'170	9%	-932	-15%	4'935	8%	-1'167	-19%
70'000	8'181	12%	7'520	11%	-661	-8%	7'285	10%	-896	-11%
80'000	10'596	13%	9'870	12%	-726	-7%	9'635	12%	-961	-9%
90'000	13'053	15%	12'220	14%	-833	-6%	11'985	13%	-1'068	-8%
100'000	15'510	16%	14'570	15%	-940	-6%	14'335	14%	-1'175	-8%
125'000	21'653	17%	20'445	16%	-1'208	-6%	20'210	16%	-1'443	-7%
150'000	27'795	19%	26'320	18%	-1'475	-5%	26'085	17%	-1'710	-6%
200'000	40'080	20%	38'070	19%	-2'010	-5%	37'835	19%	-2'245	-6%
250'000	52'365	21%	49'820	20%	-2'545	-5%	49'585	20%	-2'780	-5%
500'000	118'701	24%	110'740	22%	-7'961	-7%	109'860	22%	-8'841	-7%
1'000'000	260'451	26%	245'740	25%	-14'711	-6%	239'860	24%	-20'591	-8%
5'000'000	1'368'141	27%	1'325'740	27%	-42'401	-3%	1'279'860	26%	-88'281	-6%
10'000'000	2'738'391	27%	2'675'740	27%	-62'651	-2%	2'579'860	26%	-158'531	-6%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

### Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Rentnerehepaar, ohne Kinder, nicht erwerbstätig



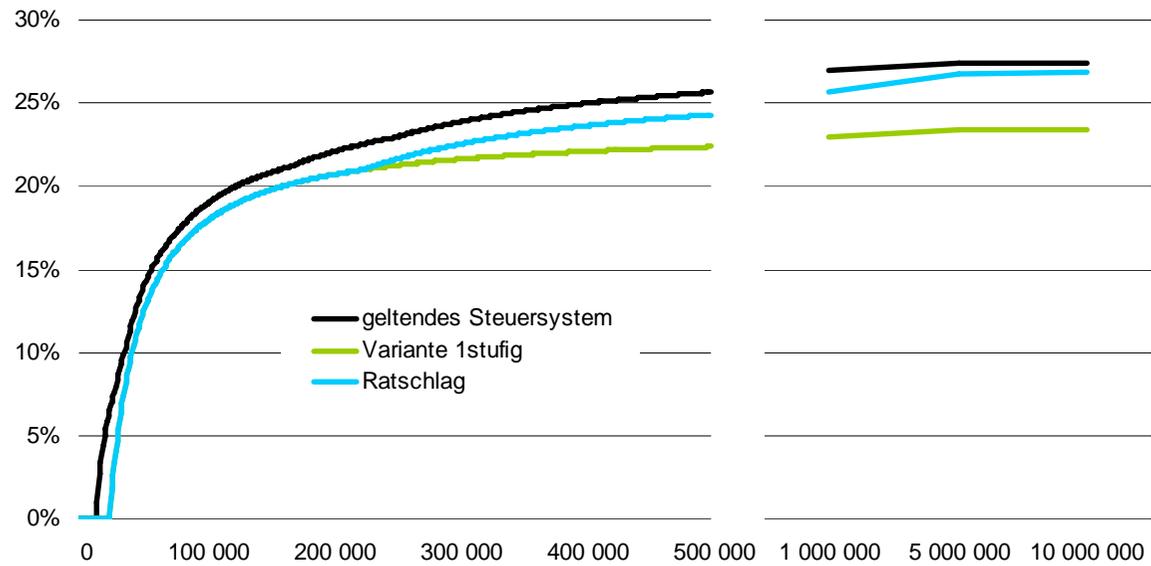
## 2a) Steuerentlastung bei einer Tarifstufe mit 23.5%

Einzelperson, ohne Kinder, erwerbstätig										
Nettolohn	Geltendes System		Ratschlag				Variante 1stufig			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	284	2%	0	0%	-284	-100%	0	0%	-284	-100%
20'000	992	5%	0	0%	-992	-100%	0	0%	-992	-100%
25'000	1'701	7%	235	1%	-1'466	-86%	235	1%	-1'466	-86%
30'000	2'490	8%	1'410	5%	-1'080	-43%	1'410	5%	-1'080	-43%
35'000	3'435	10%	2'585	7%	-850	-25%	2'585	7%	-850	-25%
40'000	4'517	11%	3'760	9%	-757	-17%	3'760	9%	-757	-17%
50'000	6'880	14%	6'110	12%	-770	-11%	6'110	12%	-770	-11%
60'000	9'242	15%	8'460	14%	-782	-8%	8'460	14%	-782	-8%
70'000	11'605	17%	10'810	15%	-795	-7%	10'810	15%	-795	-7%
80'000	13'980	17%	13'160	16%	-820	-6%	13'160	16%	-820	-6%
90'000	16'437	18%	15'510	17%	-927	-6%	15'510	17%	-927	-6%
100'000	18'894	19%	17'860	18%	-1'034	-5%	17'860	18%	-1'034	-5%
125'000	25'037	20%	23'735	19%	-1'302	-5%	23'735	19%	-1'302	-5%
150'000	31'179	21%	29'610	20%	-1'569	-5%	29'610	20%	-1'569	-5%
200'000	44'105	22%	41'360	21%	-2'745	-6%	41'360	21%	-2'745	-6%
250'000	57'371	23%	54'020	22%	-3'351	-6%	53'110	21%	-4'261	-7%
500'000	128'246	26%	121'520	24%	-6'726	-5%	111'860	22%	-16'386	-13%
1'000'000	269'996	27%	256'520	26%	-13'476	-5%	229'360	23%	-40'636	-15%
5'000'000	1'369'679	27%	1'336'520	27%	-33'159	-2%	1'169'360	23%	-200'319	-15%
10'000'000	2'739'929	27%	2'686'520	27%	-53'409	-2%	2'344'360	23%	-395'569	-14%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

### Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Einzelpersonen, ohne Kinder, erwerbstätig



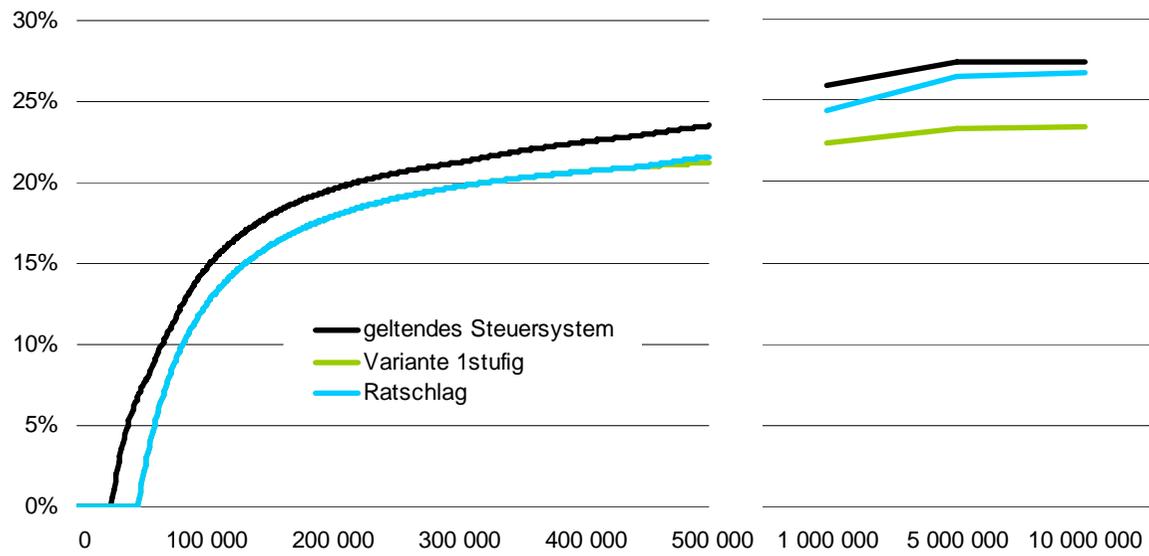
## 2b) Steuerentlastung bei einer Tarifstufe mit 23.5%

Ehepaar, ohne Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)										
Nettolohn	Geltendes System		Ratschlag				Variante 1stufig			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	452	2%	0	0%	-452	-100%	0	0%	-452	-100%
35'000	1'232	4%	0	0%	-1'232	-100%	0	0%	-1'232	-100%
40'000	2'011	5%	0	0%	-2'011	-100%	0	0%	-2'011	-100%
50'000	3'571	7%	470	1%	-3'101	-87%	470	1%	-3'101	-87%
60'000	5'249	9%	2'820	5%	-2'429	-46%	2'820	5%	-2'429	-46%
70'000	7'328	10%	5'170	7%	-2'158	-29%	5'170	7%	-2'158	-29%
80'000	9'589	12%	7'520	9%	-2'069	-22%	7'520	9%	-2'069	-22%
90'000	12'046	13%	9'870	11%	-2'176	-18%	9'870	11%	-2'176	-18%
100'000	14'503	15%	12'220	12%	-2'283	-16%	12'220	12%	-2'283	-16%
125'000	20'645	17%	18'095	14%	-2'550	-12%	18'095	14%	-2'550	-12%
150'000	26'788	18%	23'970	16%	-2'818	-11%	23'970	16%	-2'818	-11%
200'000	39'073	20%	35'720	18%	-3'353	-9%	35'720	18%	-3'353	-9%
250'000	51'358	21%	47'470	19%	-3'888	-8%	47'470	19%	-3'888	-8%
500'000	117'538	24%	108'040	22%	-9'498	-8%	106'220	21%	-11'318	-10%
1'000'000	259'288	26%	243'040	24%	-16'248	-6%	223'720	22%	-35'568	-14%
5'000'000	1'367'017	27%	1'323'040	26%	-43'977	-3%	1'163'720	23%	-203'297	-15%
10'000'000	2'737'267	27%	2'673'040	27%	-64'227	-2%	2'338'720	23%	-398'547	-15%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

### Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, ohne Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)



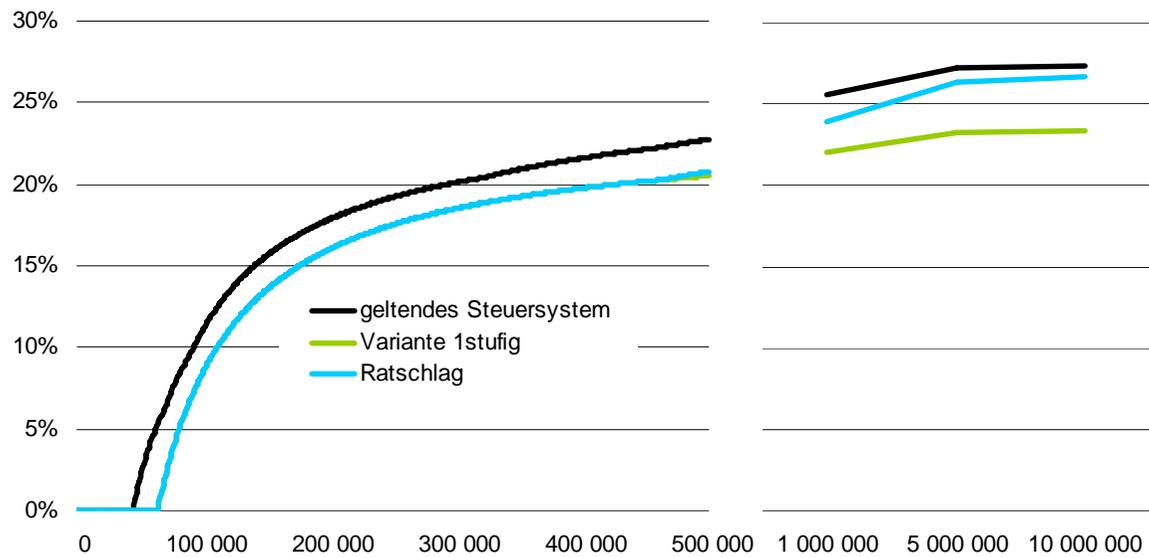
## 2c) Steuerentlastung bei einer Tarifstufe mit 23.5%

Ehepaar, 2 Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)										
	Geltendes System		Ratschlag				Variante 1stufig			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
50'000	1'045	2%	0	0%	-1'045	-100%	0	0%	-1'045	-100%
60'000	2'760	5%	0	0%	-2'760	-100%	0	0%	-2'760	-100%
70'000	4'475	6%	1'504	2%	-2'971	-66%	1'504	2%	-2'971	-66%
80'000	6'580	8%	3'854	5%	-2'726	-41%	3'854	5%	-2'726	-41%
90'000	8'704	10%	6'204	7%	-2'500	-29%	6'204	7%	-2'500	-29%
100'000	11'161	11%	8'554	9%	-2'607	-23%	8'554	9%	-2'607	-23%
125'000	17'304	14%	14'429	12%	-2'875	-17%	14'429	12%	-2'875	-17%
150'000	23'446	16%	20'304	14%	-3'142	-13%	20'304	14%	-3'142	-13%
200'000	35'731	18%	32'054	16%	-3'677	-10%	32'054	16%	-3'677	-10%
250'000	48'016	19%	43'804	18%	-4'212	-9%	43'804	18%	-4'212	-9%
500'000	113'683	23%	103'828	21%	-9'855	-9%	102'554	21%	-11'129	-10%
1'000'000	255'433	26%	238'828	24%	-16'605	-7%	220'054	22%	-35'379	-14%
5'000'000	1'363'290	27%	1'318'828	26%	-44'462	-3%	1'160'054	23%	-203'236	-15%
10'000'000	2'733'540	27%	2'668'828	27%	-64'712	-2%	2'335'054	23%	-398'486	-15%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

### Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, 2 Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)



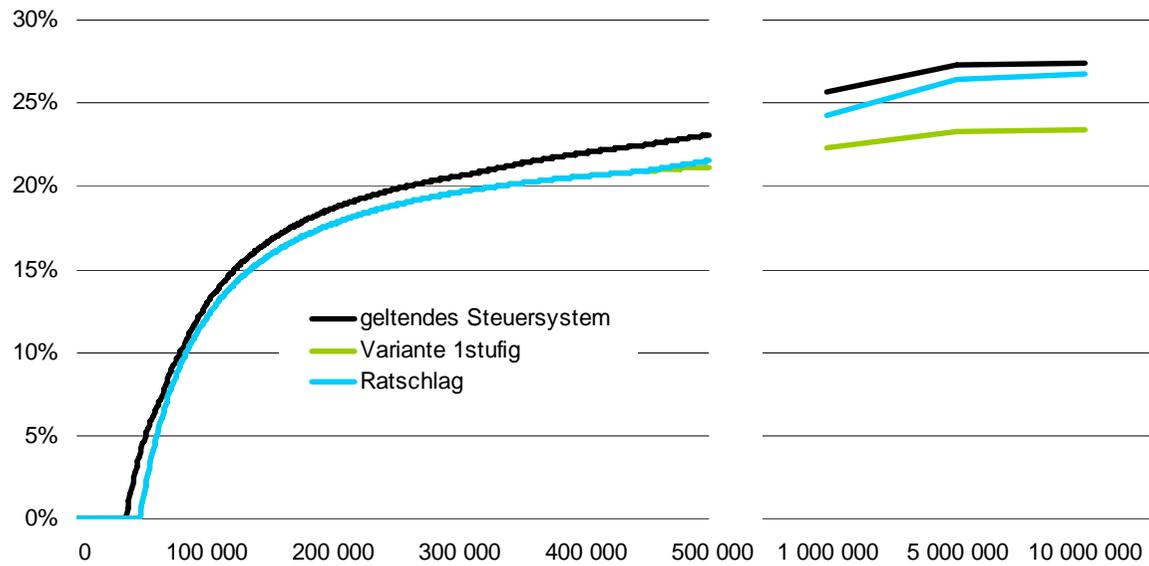
## 2d) Steuerentlastung bei einer Tarifstufe mit 23.5%

Alleinerziehende Person, 2 Kinder, erwerbstät										
Nettolohn	Geltendes System		Ratschlag				Variante 1stufig			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	281	1%	0	0%	-281	-100%	0	0%	-281	-100%
50'000	1'996	4%	94	0%	-1'902	-95%	94	0%	-1'902	-95%
60'000	3'711	6%	2'444	4%	-1'267	-34%	2'444	4%	-1'267	-34%
70'000	5'644	8%	4'794	7%	-850	-15%	4'794	7%	-850	-15%
80'000	7'807	10%	7'144	9%	-663	-8%	7'144	9%	-663	-8%
90'000	10'154	11%	9'494	11%	-660	-7%	9'494	11%	-660	-7%
100'000	12'611	13%	11'844	12%	-767	-6%	11'844	12%	-767	-6%
125'000	18'754	15%	17'719	14%	-1'035	-6%	17'719	14%	-1'035	-6%
150'000	24'896	17%	23'594	16%	-1'302	-5%	23'594	16%	-1'302	-5%
200'000	37'181	19%	35'344	18%	-1'837	-5%	35'344	18%	-1'837	-5%
250'000	49'466	20%	47'094	19%	-2'372	-5%	47'094	19%	-2'372	-5%
500'000	115'355	23%	107'608	22%	-7'747	-7%	105'844	21%	-9'511	-8%
1'000'000	257'105	26%	242'608	24%	-14'497	-6%	223'344	22%	-33'761	-13%
5'000'000	1'364'907	27%	1'322'608	26%	-42'299	-3%	1'163'344	23%	-201'563	-15%
10'000'000	2'735'157	27%	2'672'608	27%	-62'549	-2%	2'338'344	23%	-396'813	-15%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

### Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Alleinerziehende(r), 2 Kinder, erwerbstätig



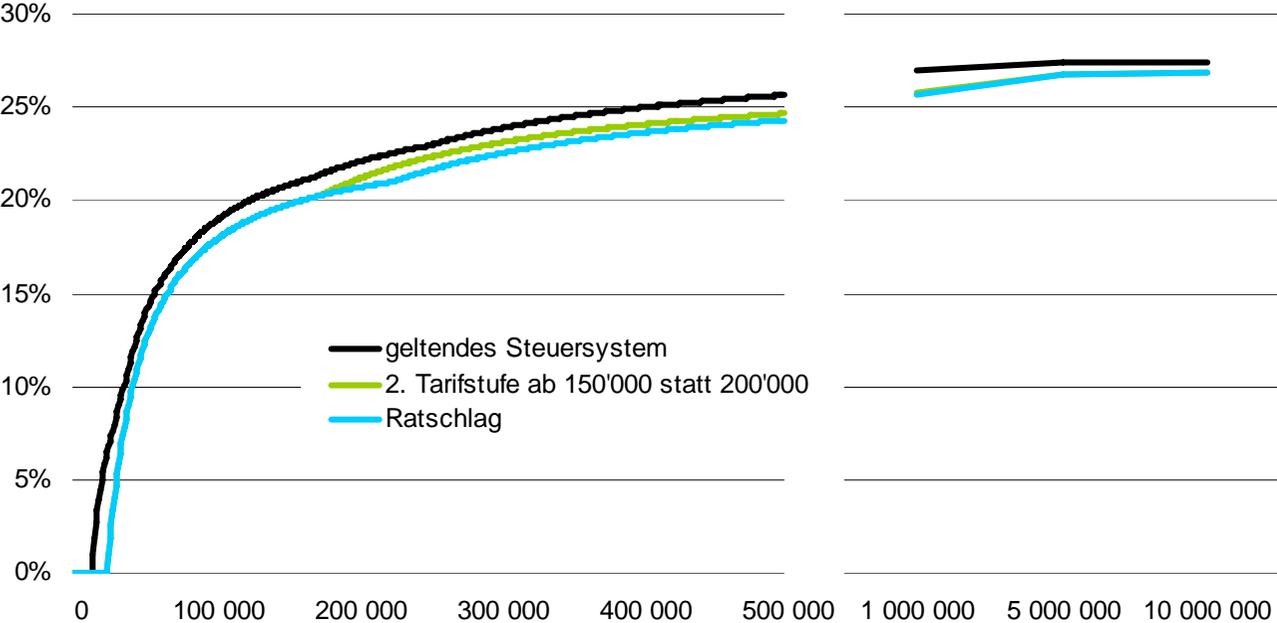
### 3a Steuerentlastung bei 2. Stufe ab 150'000 (Alleinstehende) bzw. 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)

Einzelperson, ohne Kinder, erwerbstätig										
	Geltendes System		Ratschlag				Stufe: 150'000 (Alleinstehende) 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	284	2%	0	0%	-284	-100%	0	0%	-284	-100%
20'000	992	5%	0	0%	-992	-100%	0	0%	-992	-100%
25'000	1'701	7%	235	1%	-1'466	-86%	235	1%	-1'466	-86%
30'000	2'490	8%	1'410	5%	-1'080	-43%	1'410	5%	-1'080	-43%
35'000	3'435	10%	2'585	7%	-850	-25%	2'585	7%	-850	-25%
40'000	4'517	11%	3'760	9%	-757	-17%	3'760	9%	-757	-17%
50'000	6'880	14%	6'110	12%	-770	-11%	6'110	12%	-770	-11%
60'000	9'242	15%	8'460	14%	-782	-8%	8'460	14%	-782	-8%
70'000	11'605	17%	10'810	15%	-795	-7%	10'810	15%	-795	-7%
80'000	13'980	17%	13'160	16%	-820	-6%	13'160	16%	-820	-6%
90'000	16'437	18%	15'510	17%	-927	-6%	15'510	17%	-927	-6%
100'000	18'894	19%	17'860	18%	-1'034	-5%	17'860	18%	-1'034	-5%
125'000	25'037	20%	23'735	19%	-1'302	-5%	23'735	19%	-1'302	-5%
150'000	31'179	21%	29'610	20%	-1'569	-5%	29'610	20%	-1'569	-5%
200'000	44'105	22%	41'360	21%	-2'745	-6%	42'270	21%	-1'835	-4%
250'000	57'371	23%	54'020	22%	-3'351	-6%	55'770	22%	-1'601	-3%
500'000	128'246	26%	121'520	24%	-6'726	-5%	123'270	25%	-4'976	-4%
1'000'000	269'996	27%	256'520	26%	-13'476	-5%	258'270	26%	-11'726	-4%
5'000'000	1'369'679	27%	1'336'520	27%	-33'159	-2%	1'338'270	27%	-31'409	-2%
10'000'000	2'739'929	27%	2'686'520	27%	-53'409	-2%	2'688'270	27%	-51'659	-2%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

**Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Einzelpersonen, ohne Kinder, erwerbstätig**



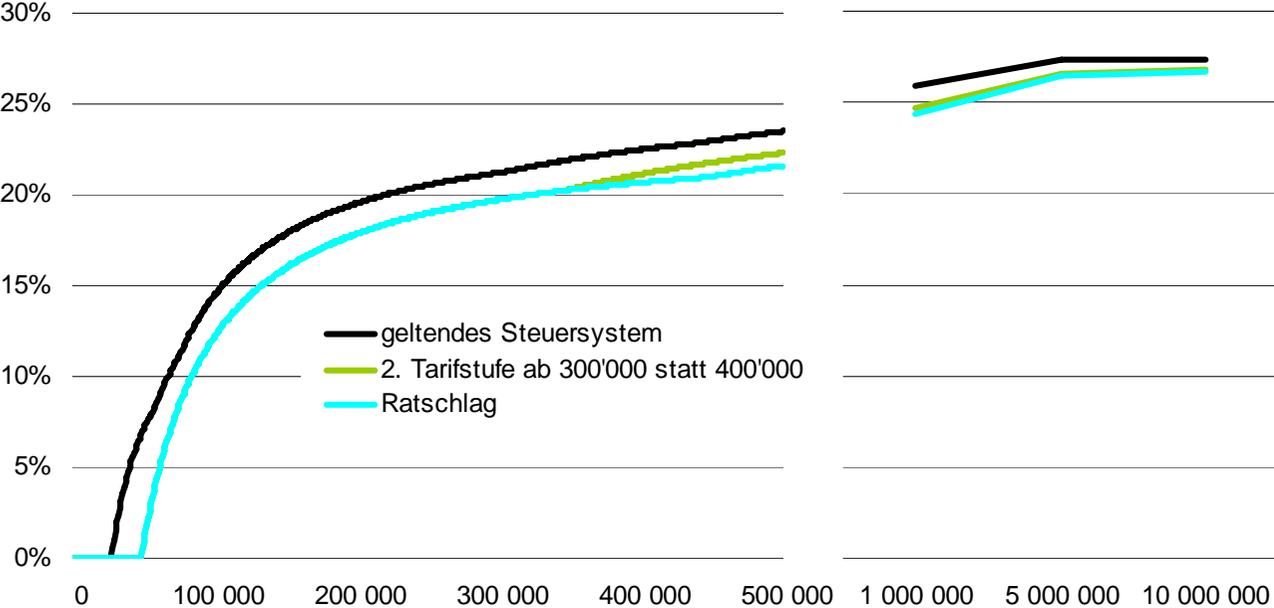
### 3b) Steuerentlastung bei 2. Stufe ab 150'000 (Alleinstehende) bzw. 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)

Ehepaar, ohne Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)										
	Geltendes System		Ratschlag				Stufe: 150'000 (Alleinstehende) 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	452	2%	0	0%	-452	-100%	0	0%	-452	-100%
35'000	1'232	4%	0	0%	-1'232	-100%	0	0%	-1'232	-100%
40'000	2'011	5%	0	0%	-2'011	-100%	0	0%	-2'011	-100%
50'000	3'571	7%	470	1%	-3'101	-87%	470	1%	-3'101	-87%
60'000	5'249	9%	2'820	5%	-2'429	-46%	2'820	5%	-2'429	-46%
70'000	7'328	10%	5'170	7%	-2'158	-29%	5'170	7%	-2'158	-29%
80'000	9'589	12%	7'520	9%	-2'069	-22%	7'520	9%	-2'069	-22%
90'000	12'046	13%	9'870	11%	-2'176	-18%	9'870	11%	-2'176	-18%
100'000	14'503	15%	12'220	12%	-2'283	-16%	12'220	12%	-2'283	-16%
125'000	20'645	17%	18'095	14%	-2'550	-12%	18'095	14%	-2'550	-12%
150'000	26'788	18%	23'970	16%	-2'818	-11%	23'970	16%	-2'818	-11%
200'000	39'073	20%	35'720	18%	-3'353	-9%	35'720	18%	-3'353	-9%
250'000	51'358	21%	47'470	19%	-3'888	-8%	47'470	19%	-3'888	-8%
500'000	117'538	24%	108'040	22%	-9'498	-8%	111'540	22%	-5'998	-5%
1'000'000	259'288	26%	243'040	24%	-16'248	-6%	246'540	25%	-12'748	-5%
5'000'000	1'367'017	27%	1'323'040	26%	-43'977	-3%	1'326'540	27%	-40'477	-3%
10'000'000	2'737'267	27%	2'673'040	27%	-64'227	-2%	2'676'540	27%	-60'727	-2%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

**Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, ohne Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)**



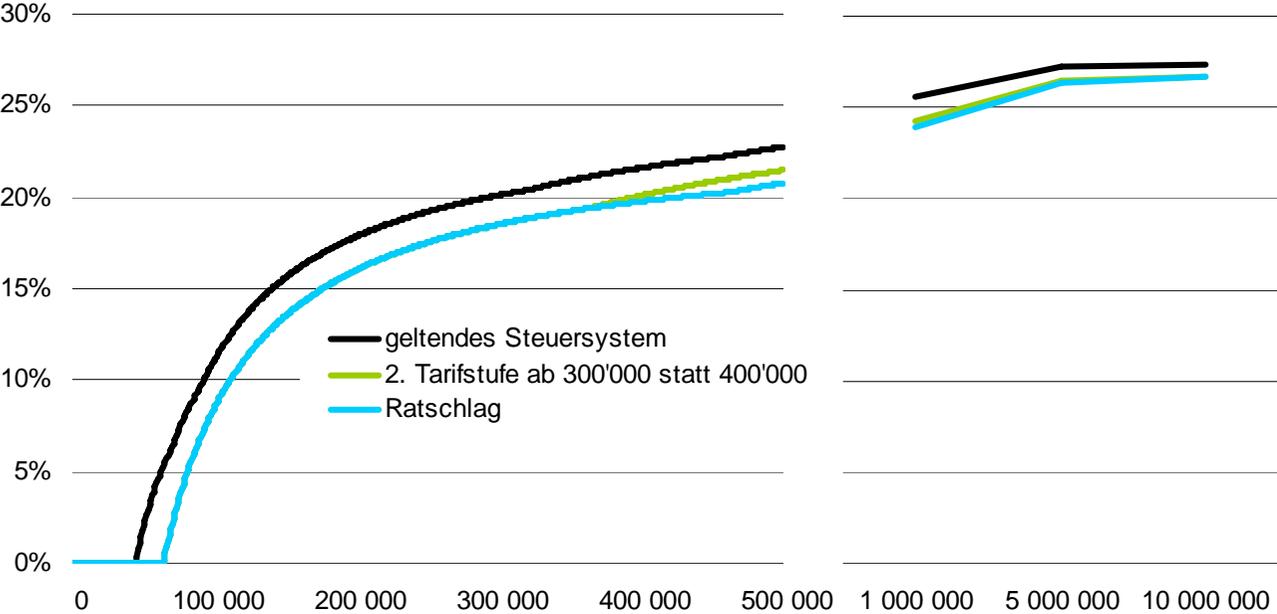
**3c) Steuerentlastung bei 2. Stufe ab 150'000 (Alleinstehende) bzw. 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)**

Ehepaar, 2 Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)										
	Geltendes System		Ratschlag				Stufe: 150'000 (Alleinstehende) 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
50'000	1'045	2%	0	0%	-1'045	-100%	0	0%	-1'045	-100%
60'000	2'760	5%	0	0%	-2'760	-100%	0	0%	-2'760	-100%
70'000	4'475	6%	1'504	2%	-2'971	-66%	1'504	2%	-2'971	-66%
80'000	6'580	8%	3'854	5%	-2'726	-41%	3'854	5%	-2'726	-41%
90'000	8'704	10%	6'204	7%	-2'500	-29%	6'204	7%	-2'500	-29%
100'000	11'161	11%	8'554	9%	-2'607	-23%	8'554	9%	-2'607	-23%
125'000	17'304	14%	14'429	12%	-2'875	-17%	14'429	12%	-2'875	-17%
150'000	23'446	16%	20'304	14%	-3'142	-13%	20'304	14%	-3'142	-13%
200'000	35'731	18%	32'054	16%	-3'677	-10%	32'054	16%	-3'677	-10%
250'000	48'016	19%	43'804	18%	-4'212	-9%	43'804	18%	-4'212	-9%
500'000	113'683	23%	103'828	21%	-9'855	-9%	107'328	21%	-6'355	-6%
1'000'000	255'433	26%	238'828	24%	-16'605	-7%	242'328	24%	-13'105	-5%
5'000'000	1'363'290	27%	1'318'828	26%	-44'462	-3%	1'322'328	26%	-40'962	-3%
10'000'000	2'733'540	27%	2'668'828	27%	-64'712	-2%	2'672'328	27%	-61'212	-2%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

**Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, 2 Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)**



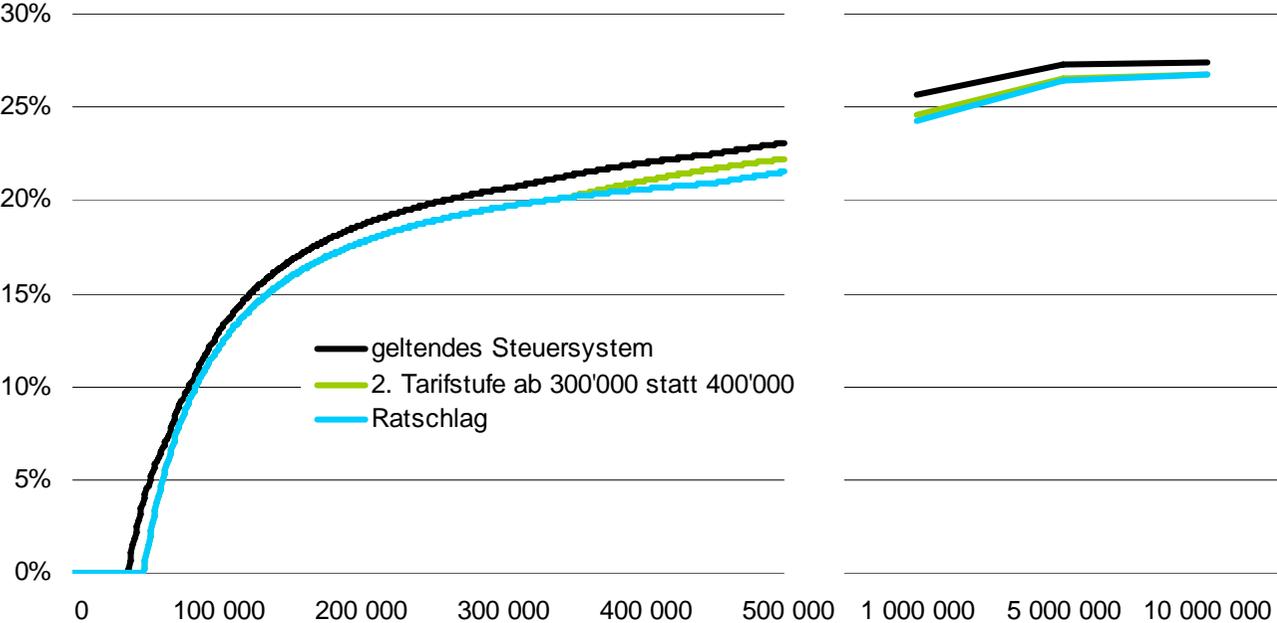
### 3d) Steuerentlastung bei 2. Stufe ab 150'000 (Alleinstehende) bzw. 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)

Alleinerziehende Person, 2 Kinder, erwerbstätig										
	Geltendes System		Ratschlag				Stufe: 150'000 (Alleinstehende) 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	281	1%	0	0%	-281	-100%	0	0%	-281	-100%
50'000	1'996	4%	94	0%	-1'902	-95%	94	0%	-1'902	-95%
60'000	3'711	6%	2'444	4%	-1'267	-34%	2'444	4%	-1'267	-34%
70'000	5'644	8%	4'794	7%	-850	-15%	4'794	7%	-850	-15%
80'000	7'807	10%	7'144	9%	-663	-8%	7'144	9%	-663	-8%
90'000	10'154	11%	9'494	11%	-660	-7%	9'494	11%	-660	-7%
100'000	12'611	13%	11'844	12%	-767	-6%	11'844	12%	-767	-6%
125'000	18'754	15%	17'719	14%	-1'035	-6%	17'719	14%	-1'035	-6%
150'000	24'896	17%	23'594	16%	-1'302	-5%	23'594	16%	-1'302	-5%
200'000	37'181	19%	35'344	18%	-1'837	-5%	35'344	18%	-1'837	-5%
250'000	49'466	20%	47'094	19%	-2'372	-5%	47'094	19%	-2'372	-5%
500'000	115'355	23%	107'608	22%	-7'747	-7%	111'108	22%	-4'247	-4%
1'000'000	257'105	26%	242'608	24%	-14'497	-6%	246'108	25%	-10'997	-4%
5'000'000	1'364'907	27%	1'322'608	26%	-42'299	-3%	1'326'108	27%	-38'799	-3%
10'000'000	2'735'157	27%	2'672'608	27%	-62'549	-2%	2'676'108	27%	-59'049	-2%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

**Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Alleinerziehende(r), 2 Kinder, erwerbstätig**



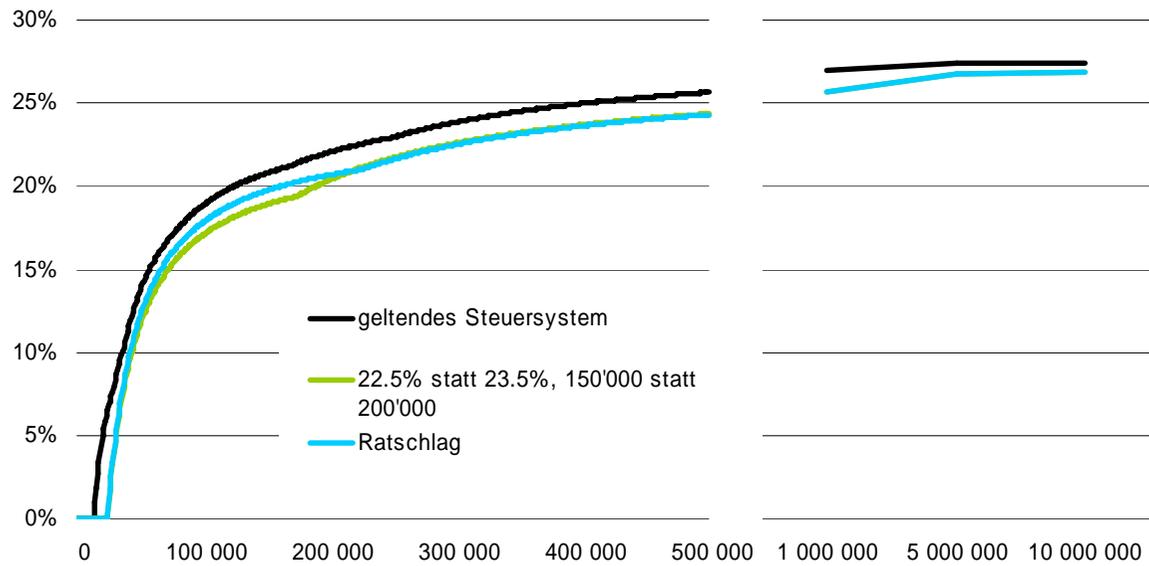
**4a) Steuerentlastung bei 1. Tarifstufe 22.5% statt 23.5% und bei 2. Stufe ab 150'000 (Alleinstehende) bzw. 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)**

Einzelperson, ohne Kinder, erwerbstätig										
	Geltendes System		Ratschlag				1. Tarifstufe 22.5% statt 23.5% Stufe: 150'000 (Alleinstehende) 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	284	2%	0	0%	-284	-100%	0	0%	-284	-100%
20'000	992	5%	0	0%	-992	-100%	0	0%	-992	-100%
25'000	1'701	7%	235	1%	-1'466	-86%	225	1%	-1'476	-87%
30'000	2'490	8%	1'410	5%	-1'080	-43%	1'350	5%	-1'140	-46%
35'000	3'435	10%	2'585	7%	-850	-25%	2'475	7%	-960	-28%
40'000	4'517	11%	3'760	9%	-757	-17%	3'600	9%	-917	-20%
50'000	6'880	14%	6'110	12%	-770	-11%	5'850	12%	-1'030	-15%
60'000	9'242	15%	8'460	14%	-782	-8%	8'100	14%	-1'142	-12%
70'000	11'605	17%	10'810	15%	-795	-7%	10'350	15%	-1'255	-11%
80'000	13'980	17%	13'160	16%	-820	-6%	12'600	16%	-1'380	-10%
90'000	16'437	18%	15'510	17%	-927	-6%	14'850	17%	-1'587	-10%
100'000	18'894	19%	17'860	18%	-1'034	-5%	17'100	17%	-1'794	-9%
125'000	25'037	20%	23'735	19%	-1'302	-5%	22'725	18%	-2'312	-9%
150'000	31'179	21%	29'610	20%	-1'569	-5%	28'350	19%	-2'829	-9%
200'000	44'105	22%	41'360	21%	-2'745	-6%	40'770	20%	-3'335	-8%
250'000	57'371	23%	54'020	22%	-3'351	-6%	54'270	22%	-3'101	-5%
500'000	128'246	26%	121'520	24%	-6'726	-5%	121'770	24%	-6'476	-5%
1'000'000	269'996	27%	256'520	26%	-13'476	-5%	256'770	26%	-13'226	-5%
5'000'000	1'369'679	27%	1'336'520	27%	-33'159	-2%	1'336'770	27%	-32'909	-2%
10'000'000	2'739'929	27%	2'686'520	27%	-53'409	-2%	2'686'770	27%	-53'159	-2%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

### Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Einzelpersonen, ohne Kinder, erwerbstätig



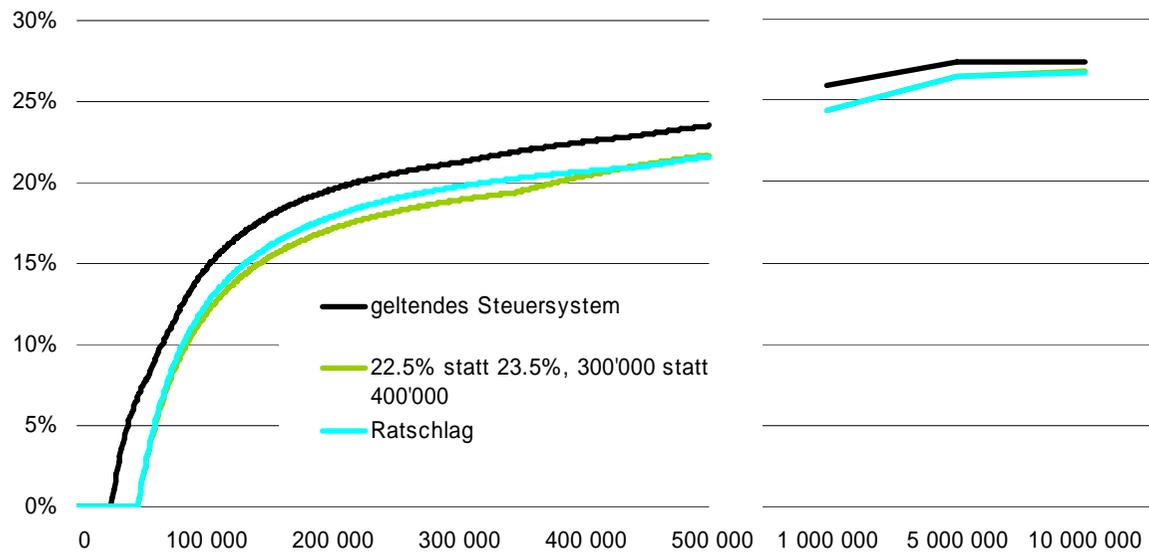
**4b) Steuerentlastung bei 1. Tarifstufe 22.5% statt 23.5% und bei 2. Stufe ab 150'000 (Alleinstehende) bzw. 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)**

Ehepaar, ohne Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)										
	Geltendes System		Ratschlag				1. Tarifstufe 22.5% statt 23.5% Stufe: 150'000 (Alleinstehende) 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	452	2%	0	0%	-452	-100%	0	0%	-452	-100%
35'000	1'232	4%	0	0%	-1'232	-100%	0	0%	-1'232	-100%
40'000	2'011	5%	0	0%	-2'011	-100%	0	0%	-2'011	-100%
50'000	3'571	7%	470	1%	-3'101	-87%	450	1%	-3'121	-87%
60'000	5'249	9%	2'820	5%	-2'429	-46%	2'700	5%	-2'549	-49%
70'000	7'328	10%	5'170	7%	-2'158	-29%	4'950	7%	-2'378	-32%
80'000	9'589	12%	7'520	9%	-2'069	-22%	7'200	9%	-2'389	-25%
90'000	12'046	13%	9'870	11%	-2'176	-18%	9'450	11%	-2'596	-22%
100'000	14'503	15%	12'220	12%	-2'283	-16%	11'700	12%	-2'803	-19%
125'000	20'645	17%	18'095	14%	-2'550	-12%	17'325	14%	-3'320	-16%
150'000	26'788	18%	23'970	16%	-2'818	-11%	22'950	15%	-3'838	-14%
200'000	39'073	20%	35'720	18%	-3'353	-9%	34'200	17%	-4'873	-12%
250'000	51'358	21%	47'470	19%	-3'888	-8%	45'450	18%	-5'908	-12%
500'000	117'538	24%	108'040	22%	-9'498	-8%	108'540	22%	-8'998	-8%
1'000'000	259'288	26%	243'040	24%	-16'248	-6%	243'540	24%	-15'748	-6%
5'000'000	1'367'017	27%	1'323'040	26%	-43'977	-3%	1'323'540	26%	-43'477	-3%
10'000'000	2'737'267	27%	2'673'040	27%	-64'227	-2%	2'673'540	27%	-63'727	-2%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

### Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, ohne Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)



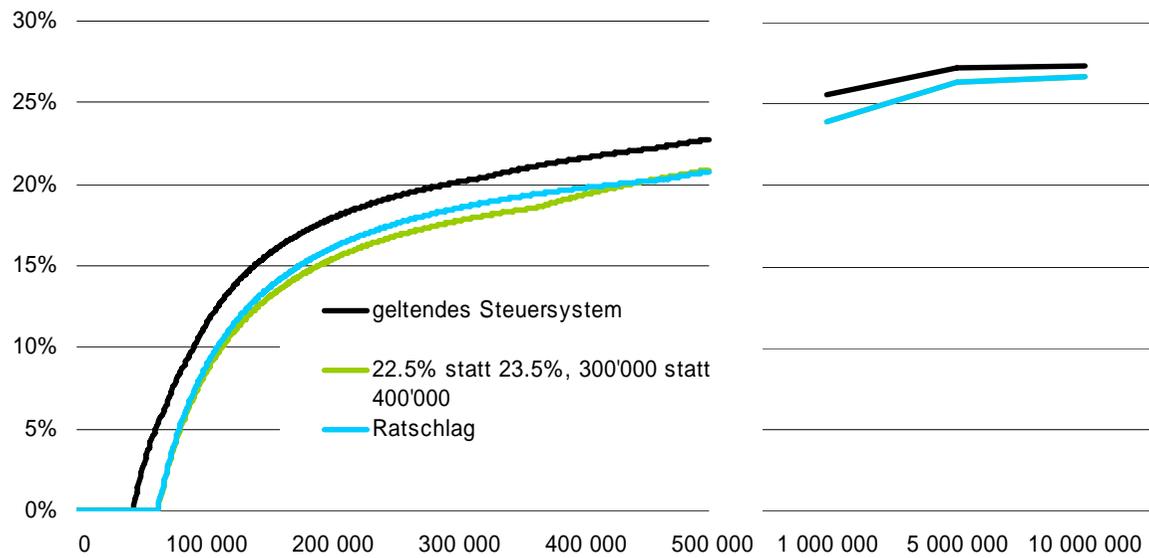
**4c) Steuerentlastung bei 1. Tarifstufe 22.5% statt 23.5% und bei 2. Stufe ab 150'000 (Alleinstehende) bzw. 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)**

Ehepaar, 2 Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)										
	Geltendes System		Ratschlag				1. Tarifstufe 22.5% statt 23.5% Stufe: 150'000 (Alleinstehende) 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
50'000	1'045	2%	0	0%	-1'045	-100%	0	0%	-1'045	-100%
60'000	2'760	5%	0	0%	-2'760	-100%	0	0%	-2'760	-100%
70'000	4'475	6%	1'504	2%	-2'971	-66%	1'440	2%	-3'035	-68%
80'000	6'580	8%	3'854	5%	-2'726	-41%	3'690	5%	-2'890	-44%
90'000	8'704	10%	6'204	7%	-2'500	-29%	5'940	7%	-2'764	-32%
100'000	11'161	11%	8'554	9%	-2'607	-23%	8'190	8%	-2'971	-27%
125'000	17'304	14%	14'429	12%	-2'875	-17%	13'815	11%	-3'489	-20%
150'000	23'446	16%	20'304	14%	-3'142	-13%	19'440	13%	-4'006	-17%
200'000	35'731	18%	32'054	16%	-3'677	-10%	30'690	15%	-5'041	-14%
250'000	48'016	19%	43'804	18%	-4'212	-9%	41'940	17%	-6'076	-13%
500'000	113'683	23%	103'828	21%	-9'855	-9%	104'328	21%	-9'355	-8%
1'000'000	255'433	26%	238'828	24%	-16'605	-7%	239'328	24%	-16'105	-6%
5'000'000	1'363'290	27%	1'318'828	26%	-44'462	-3%	1'319'328	26%	-43'962	-3%
10'000'000	2'733'540	27%	2'668'828	27%	-64'712	-2%	2'669'328	27%	-64'212	-2%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

### Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, 2 Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)



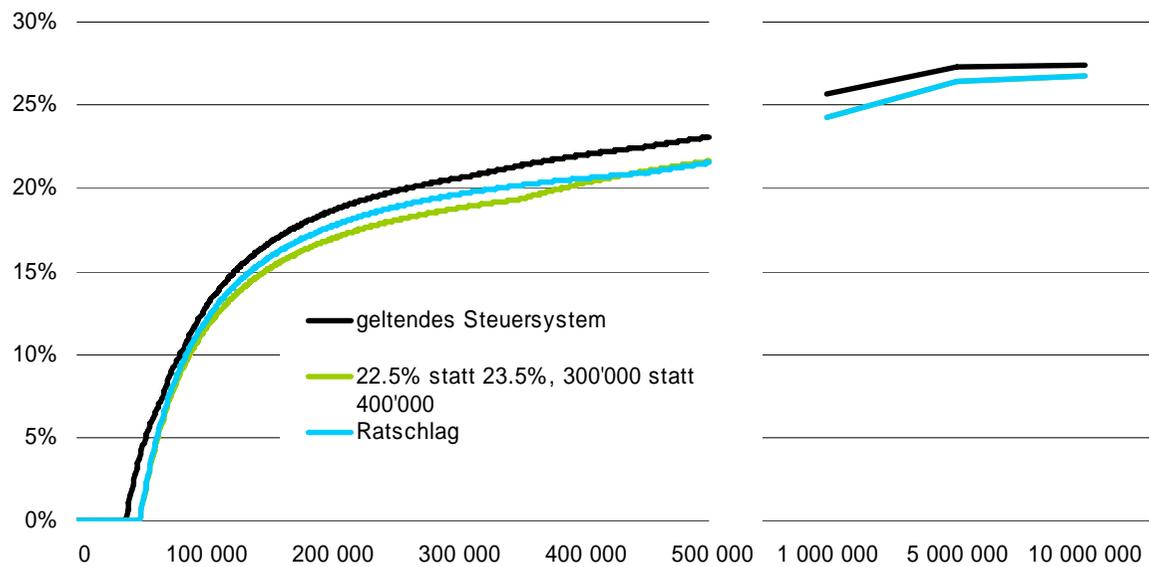
**4d) Steuerentlastung bei 1. Tarifstufe 22.5% statt 23.5% und bei 2. Stufe ab 150'000 (Alleinstehende) bzw. 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)**

Alleinerziehende Person, 2 Kinder, erwerbstätig										
	Geltendes System		Ratschlag			1. Tarifstufe 22.5% statt 23.5% Stufe: 150'000 (Alleinstehende) 300'000 (Ehepaare/Alleinerziehende)				
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	281	1%	0	0%	-281	-100%	0	0%	-281	-100%
50'000	1'996	4%	94	0%	-1'902	-95%	90	0%	-1'906	-95%
60'000	3'711	6%	2'444	4%	-1'267	-34%	2'340	4%	-1'371	-37%
70'000	5'644	8%	4'794	7%	-850	-15%	4'590	7%	-1'054	-19%
80'000	7'807	10%	7'144	9%	-663	-8%	6'840	9%	-967	-12%
90'000	10'154	11%	9'494	11%	-660	-7%	9'090	10%	-1'064	-10%
100'000	12'611	13%	11'844	12%	-767	-6%	11'340	11%	-1'271	-10%
125'000	18'754	15%	17'719	14%	-1'035	-6%	16'965	14%	-1'789	-10%
150'000	24'896	17%	23'594	16%	-1'302	-5%	22'590	15%	-2'306	-9%
200'000	37'181	19%	35'344	18%	-1'837	-5%	33'840	17%	-3'341	-9%
250'000	49'466	20%	47'094	19%	-2'372	-5%	45'090	18%	-4'376	-9%
500'000	115'355	23%	107'608	22%	-7'747	-7%	108'108	22%	-7'247	-6%
1'000'000	257'105	26%	242'608	24%	-14'497	-6%	243'108	24%	-13'997	-5%
5'000'000	1'364'907	27%	1'322'608	26%	-42'299	-3%	1'323'108	26%	-41'799	-3%
10'000'000	2'735'157	27%	2'672'608	27%	-62'549	-2%	2'673'108	27%	-62'049	-2%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

### Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Alleinerziehende(r), 2 Kinder, erwerbstätig



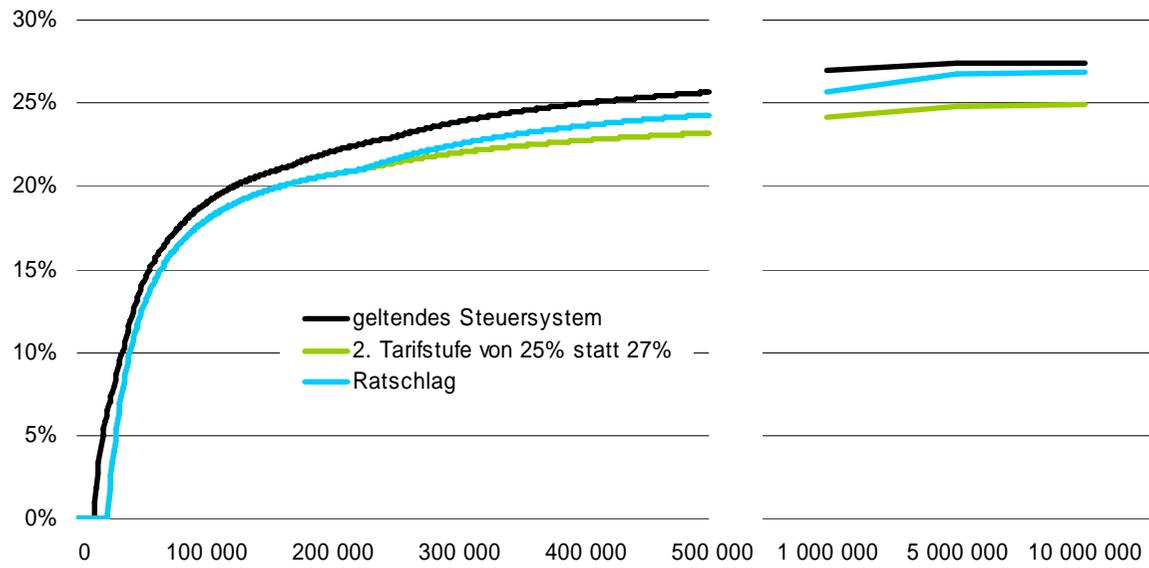
### 5a) Steuerentlastung bei 2. Tarifstufe 25% statt 27%

Einzelperson, ohne Kinder, erwerbstätig										
	Geltendes System		Ratschlag				2. Tarifstufe 25% statt 27%			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	284	2%	0	0%	-284	-100%	0	0%	-284	-100%
20'000	992	5%	0	0%	-992	-100%	0	0%	-992	-100%
25'000	1'701	7%	235	1%	-1'466	-86%	235	1%	-1'466	-86%
30'000	2'490	8%	1'410	5%	-1'080	-43%	1'410	5%	-1'080	-43%
35'000	3'435	10%	2'585	7%	-850	-25%	2'585	7%	-850	-25%
40'000	4'517	11%	3'760	9%	-757	-17%	3'760	9%	-757	-17%
50'000	6'880	14%	6'110	12%	-770	-11%	6'110	12%	-770	-11%
60'000	9'242	15%	8'460	14%	-782	-8%	8'460	14%	-782	-8%
70'000	11'605	17%	10'810	15%	-795	-7%	10'810	15%	-795	-7%
80'000	13'980	17%	13'160	16%	-820	-6%	13'160	16%	-820	-6%
90'000	16'437	18%	15'510	17%	-927	-6%	15'510	17%	-927	-6%
100'000	18'894	19%	17'860	18%	-1'034	-5%	17'860	18%	-1'034	-5%
125'000	25'037	20%	23'735	19%	-1'302	-5%	23'735	19%	-1'302	-5%
150'000	31'179	21%	29'610	20%	-1'569	-5%	29'610	20%	-1'569	-5%
200'000	44'105	22%	41'360	21%	-2'745	-6%	41'360	21%	-2'745	-6%
250'000	57'371	23%	54'020	22%	-3'351	-6%	53'500	21%	-3'871	-7%
500'000	128'246	26%	121'520	24%	-6'726	-5%	116'000	23%	-12'246	-10%
1'000'000	269'996	27%	256'520	26%	-13'476	-5%	241'000	24%	-28'996	-11%
5'000'000	1'369'679	27%	1'336'520	27%	-33'159	-2%	1'241'000	25%	-128'679	-9%
10'000'000	2'739'929	27%	2'686'520	27%	-53'409	-2%	2'491'000	25%	-248'929	-9%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

### Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Einzelpersonen, ohne Kinder, erwerbstätig



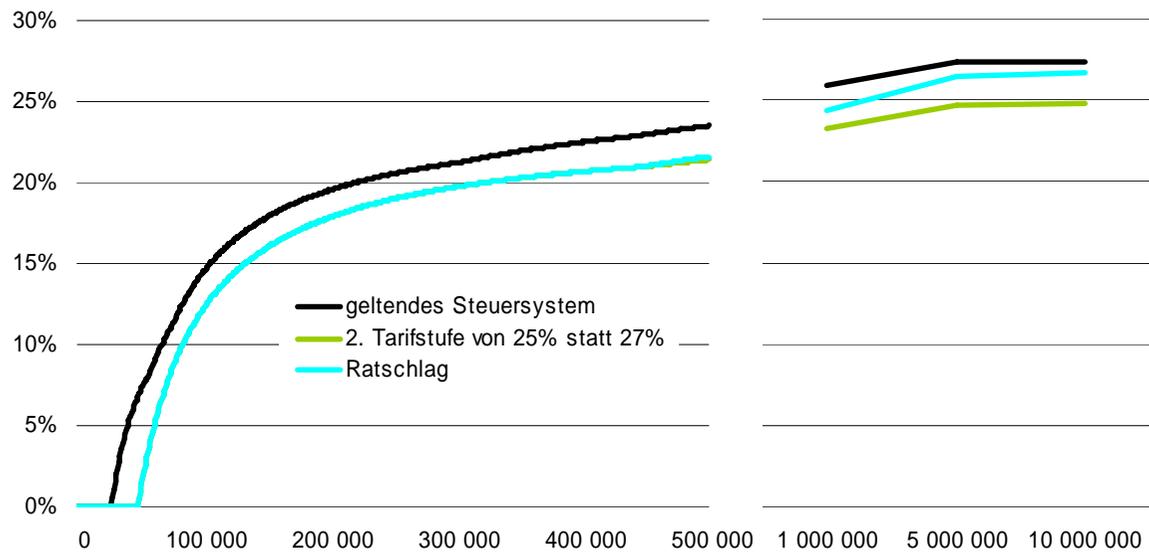
## 5b) Steuerentlastung bei 2. Tarifstufe 25% statt 27%

Ehepaar, ohne Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)										
	Geltendes System		Ratschlag				2. Tarifstufe 25% statt 27%			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	452	2%	0	0%	-452	-100%	0	0%	-452	-100%
35'000	1'232	4%	0	0%	-1'232	-100%	0	0%	-1'232	-100%
40'000	2'011	5%	0	0%	-2'011	-100%	0	0%	-2'011	-100%
50'000	3'571	7%	470	1%	-3'101	-87%	470	1%	-3'101	-87%
60'000	5'249	9%	2'820	5%	-2'429	-46%	2'820	5%	-2'429	-46%
70'000	7'328	10%	5'170	7%	-2'158	-29%	5'170	7%	-2'158	-29%
80'000	9'589	12%	7'520	9%	-2'069	-22%	7'520	9%	-2'069	-22%
90'000	12'046	13%	9'870	11%	-2'176	-18%	9'870	11%	-2'176	-18%
100'000	14'503	15%	12'220	12%	-2'283	-16%	12'220	12%	-2'283	-16%
125'000	20'645	17%	18'095	14%	-2'550	-12%	18'095	14%	-2'550	-12%
150'000	26'788	18%	23'970	16%	-2'818	-11%	23'970	16%	-2'818	-11%
200'000	39'073	20%	35'720	18%	-3'353	-9%	35'720	18%	-3'353	-9%
250'000	51'358	21%	47'470	19%	-3'888	-8%	47'470	19%	-3'888	-8%
500'000	117'538	24%	108'040	22%	-9'498	-8%	107'000	21%	-10'538	-9%
1'000'000	259'288	26%	243'040	24%	-16'248	-6%	232'000	23%	-27'288	-11%
5'000'000	1'367'017	27%	1'323'040	26%	-43'977	-3%	1'232'000	25%	-135'017	-10%
10'000'000	2'737'267	27%	2'673'040	27%	-64'227	-2%	2'482'000	25%	-255'267	-9%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

### Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, ohne Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)



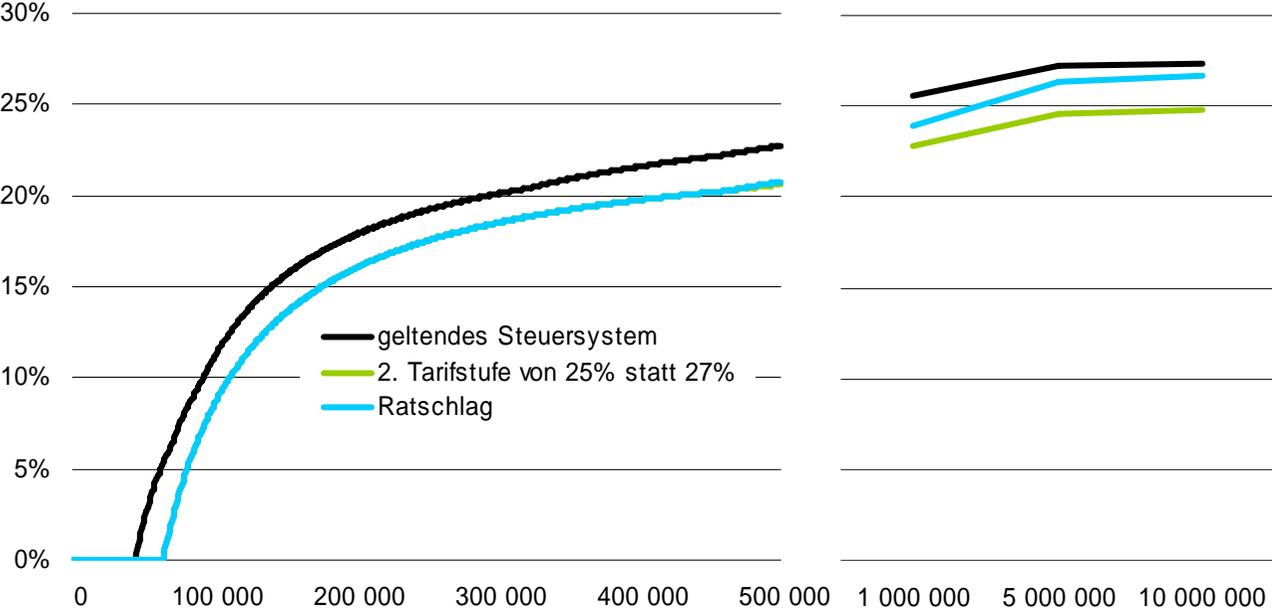
### 5c) Steuerentlastung bei 2. Tarifstufe 25% statt 27%

Ehepaar, 2 Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)										
	Geltendes System		Ratschlag				2. Tarifstufe 25% statt 27%			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
50'000	1'045	2%	0	0%	-1'045	-100%	0	0%	-1'045	-100%
60'000	2'760	5%	0	0%	-2'760	-100%	0	0%	-2'760	-100%
70'000	4'475	6%	1'504	2%	-2'971	-66%	1'504	2%	-2'971	-66%
80'000	6'580	8%	3'854	5%	-2'726	-41%	3'854	5%	-2'726	-41%
90'000	8'704	10%	6'204	7%	-2'500	-29%	6'204	7%	-2'500	-29%
100'000	11'161	11%	8'554	9%	-2'607	-23%	8'554	9%	-2'607	-23%
125'000	17'304	14%	14'429	12%	-2'875	-17%	14'429	12%	-2'875	-17%
150'000	23'446	16%	20'304	14%	-3'142	-13%	20'304	14%	-3'142	-13%
200'000	35'731	18%	32'054	16%	-3'677	-10%	32'054	16%	-3'677	-10%
250'000	48'016	19%	43'804	18%	-4'212	-9%	43'804	18%	-4'212	-9%
500'000	113'683	23%	103'828	21%	-9'855	-9%	103'100	21%	-10'583	-9%
1'000'000	255'433	26%	238'828	24%	-16'605	-7%	228'100	23%	-27'333	-11%
5'000'000	1'363'290	27%	1'318'828	26%	-44'462	-3%	1'228'100	25%	-135'190	-10%
10'000'000	2'733'540	27%	2'668'828	27%	-64'712	-2%	2'478'100	25%	-255'440	-9%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Ehepaar, 2 Kinder, beide erwerbstätig (70 : 30)



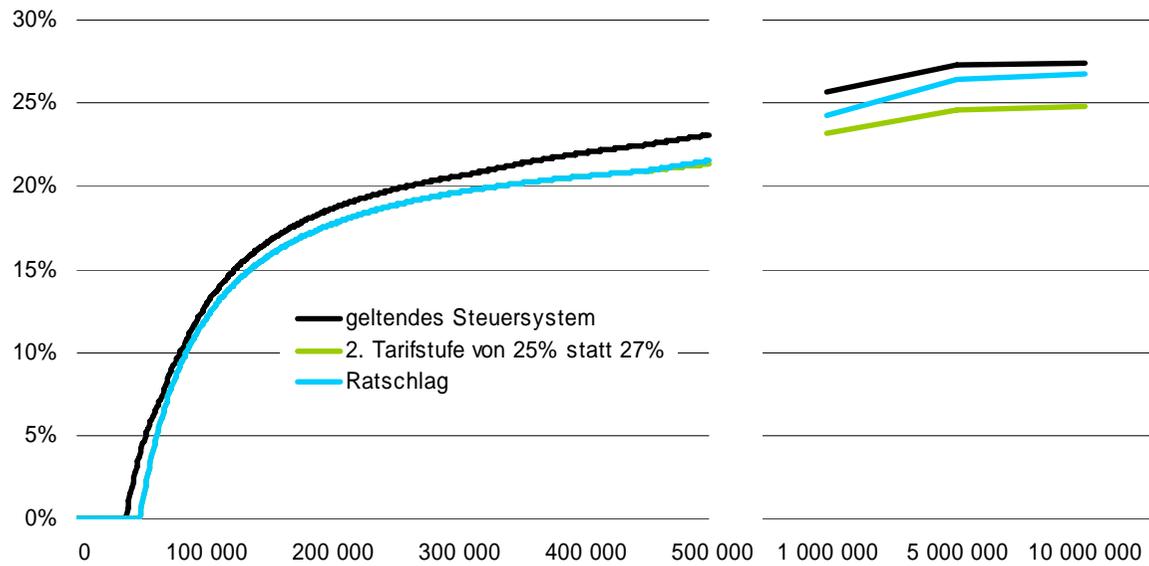
### 5d) Steuerentlastung bei 2. Tarifstufe 25% statt 27%

Alleinerziehende Person, 2 Kinder, erwerbstätig										
	Geltendes System		Ratschlag				2. Tarifstufe 25% statt 27%			
	Steuerbelastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung		Steuerbelastung		Steuerentlastung	
Nettolohn	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>	in CHF	in % <sup>1</sup>	in CHF	in % <sup>2</sup>
15'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
20'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
25'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
30'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
35'000	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%	0	0%
40'000	281	1%	0	0%	-281	-100%	0	0%	-281	-100%
50'000	1'996	4%	94	0%	-1'902	-95%	94	0%	-1'902	-95%
60'000	3'711	6%	2'444	4%	-1'267	-34%	2'444	4%	-1'267	-34%
70'000	5'644	8%	4'794	7%	-850	-15%	4'794	7%	-850	-15%
80'000	7'807	10%	7'144	9%	-663	-8%	7'144	9%	-663	-8%
90'000	10'154	11%	9'494	11%	-660	-7%	9'494	11%	-660	-7%
100'000	12'611	13%	11'844	12%	-767	-6%	11'844	12%	-767	-6%
125'000	18'754	15%	17'719	14%	-1'035	-6%	17'719	14%	-1'035	-6%
150'000	24'896	17%	23'594	16%	-1'302	-5%	23'594	16%	-1'302	-5%
200'000	37'181	19%	35'344	18%	-1'837	-5%	35'344	18%	-1'837	-5%
250'000	49'466	20%	47'094	19%	-2'372	-5%	47'094	19%	-2'372	-5%
500'000	115'355	23%	107'608	22%	-7'747	-7%	106'600	21%	-8'755	-8%
1'000'000	257'105	26%	242'608	24%	-14'497	-6%	231'600	23%	-25'505	-10%
5'000'000	1'364'907	27%	1'322'608	26%	-42'299	-3%	1'231'600	25%	-133'307	-10%
10'000'000	2'735'157	27%	2'672'608	27%	-62'549	-2%	2'481'600	25%	-253'557	-9%

<sup>1</sup> Steuerbelastung in % des Nettolohns

<sup>2</sup> Entlastung in % der bisherigen Belastung

### Steuerbelastung in Prozent des Nettoeinkommens: Alleinerziehende(r), 2 Kinder, erwerbstätig



## 6) Verteilung der Steuerlasten

Wie die folgenden Tabellen zeigen, sind die Steuerlasten sowohl bei den natürlichen wie auch bei den juristischen Personen ungleich verteilt. So beläuft sich bspw. der Anteil der 972 Haushalte mit einem Einkommen von CHF 300'000 bis CHF 500'000 auf CHF 51.2 Mio. bzw. auf 5.4% der gesamten Einkommenssteuereinnahmen, obwohl diese Haushalte nur 0.8% aller steuerpflichtigen Haushalte ausmachen.

Verteilung der Haushalte nach Einkommensklassen						
Einkommen (netto) bis...	Einzel- personen	Ehepaare ohne Kinder	Ehepaare mit Kindern	Allein- erziehende	Total Haushalte	
					Anzahl	in %
0	7'132	330	207	263	7'932	6.9%
[1-] 20'000	13'113	619	225	533	14'490	12.5%
40'000	17'436	2'019	534	884	20'873	18.0%
60'000	17'017	3'783	1'412	1'377	23'589	20.4%
80'000	9'895	5'124	2'423	1'035	18'477	16.0%
100'000	4'499	3'604	2'539	471	11'113	9.6%
150'000	3'495	4'331	3'499	363	11'688	10.1%
200'000	901	1'542	1'186	80	3'709	3.2%
300'000	495	1'027	846	40	2'408	2.1%
500'000	201	400	359	12	972	0.8%
1'000'000	87	158	134	5	384	0.3%
ab 1'000'001	39	64	35	5	143	0.1%
<b>Total</b>	<b>74'310</b>	<b>23'001</b>	<b>13'399</b>	<b>5'068</b>	<b>115'778</b>	<b>100.0%</b>
in %	64.2%	19.9%	11.6%	4.4%	100.0%	

Basis Veranlagungsstatistik Steuerjahr 2004, nur ganzjährig Steuerpflichtige, ohne Quellenbesteuerte und ohne Grenzgänger

Verteilung des Steuerertrags nach Einkommensklassen						
Einkommen (netto) bis...	Einzel- personen	Ehepaare ohne Kinder	Ehepaare mit Kindern	Allein- erziehende	Total Steuerertrag	
					in CHF	in %
0	1'569	6'458	2'227	0	10'254	0.0%
[1-] 20'000	2'104'781	26'784	1'625	5'416	2'138'606	0.2%
40'000	35'798'075	2'715'632	118'504	495'095	39'127'306	4.1%
60'000	99'400'232	14'325'657	2'861'721	3'669'028	120'256'638	12.6%
80'000	96'248'477	35'569'528	11'579'646	5'886'817	149'284'468	15.6%
100'000	59'553'731	38'192'419	21'013'737	4'253'820	123'013'707	12.9%
150'000	62'995'440	69'243'488	47'009'381	4'884'243	184'132'552	19.3%
200'000	24'249'842	36'717'676	24'863'362	1'763'927	87'594'807	9.2%
300'000	18'789'660	35'634'255	26'139'554	1'263'774	81'827'243	8.6%
500'000	11'783'459	21'478'402	17'523'432	417'672	51'202'965	5.4%
1'000'000	10'954'516	17'835'927	13'970'464	472'988	43'233'895	4.5%
ab 1'000'001	24'592'861	27'474'832	19'085'113	1'383'027	72'535'833	7.6%
<b>Total</b>	<b>446'472'643</b>	<b>299'221'058</b>	<b>184'168'766</b>	<b>24'495'807</b>	<b>954'358'274</b>	<b>100.0%</b>
in %	46.8%	31.4%	19.3%	2.6%	100.0%	

Basis Veranlagungsstatistik Steuerjahr 2004, nur ganzjährig Steuerpflichtige, ohne Quellenbesteuerte und ohne Grenzgänger

Zusammenfassung						
Einkommen (netto) bis...	Total Haushalte			Total Steuerertrag		
	Anzahl	in %	in %	in CHF	in %	in %
0	7'932	6.9%	37.4%	10'254	0.0%	4.3%
[1-] 20'000	14'490	12.5%		2'138'606	0.2%	
40'000	20'873	18.0%		39'127'306	4.1%	
60'000	23'589	20.4%	45.9%	120'256'638	12.6%	41.1%
80'000	18'477	16.0%		149'284'468	15.6%	
100'000	11'113	9.6%		123'013'707	12.9%	
150'000	11'688	10.1%	15.4%	184'132'552	19.3%	37.0%
200'000	3'709	3.2%		87'594'807	9.2%	
300'000	2'408	2.1%		81'827'243	8.6%	
500'000	972	0.8%	1.3%	51'202'965	5.4%	17.5%
1'000'000	384	0.3%		43'233'895	4.5%	
ab 1'000'001	143	0.1%		72'535'833	7.6%	
<b>Total</b>	<b>115'778</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>	<b>954'358'274</b>	<b>100.0%</b>	<b>100.0%</b>



**Steuerpaket Kommissionsvorschlag**  
**Einkommenssteuerbelastung im Vergleich mit dem Kanton Basel-Landschaft**

**Kanton Basel-Stadt (BS)**  
**Einkommenssteuer 2008**

**Kanton Basel-Landschaft (BL)**  
**Staatssteuer 2007 + Gemeindesteuer 2007**

Gemeindesteuerfuss 45%    Gemeindesteuerfuss 46%    Gemeindesteuerfuss 62%    Gemeindesteuerfuss 67%

**Einzelperson, ohne Kinder, erwerbstätig**

Nettolohn	Basel (BS)		Arlenheim (BL)		Binningen (BL)		Birsfelden (BL)		Liestal (BL)		Abzüge BL
	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %	
15'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Berufskostenpauschalen (786 / 500) 1'286
20'000	0	0	207	1	208	1	231	1	238	1	Versicherungsabzug (2'000 / 4'000 / 450) 2'000
25'000	235	1	678	3	683	3	758	3	781	3	Zweitverdienerabzug (1'000) -
30'000	1'410	5	1'301	4	1'310	4	1'453	5	1'498	5	Total 3'286
35'000	2'585	7	2'045	6	2'059	6	2'285	7	2'356	7	Kinderabzug vom Steuerbetrag (750) -
40'000	3'760	9	2'893	7	2'913	7	3'232	8	3'332	8	
50'000	6'110	12	4'818	10	4'851	10	5'383	11	5'549	11	
60'000	8'460	14	6'892	11	6'940	12	7'700	13	7'938	13	
70'000	10'810	15	9'077	13	9'140	13	10'142	14	10'455	15	
80'000	13'160	16	11'357	14	11'435	14	12'688	16	13'080	16	
90'000	15'510	17	13'718	15	13'812	15	15'326	17	15'799	18	
100'000	17'860	18	16'151	16	16'262	16	18'044	18	18'601	19	
125'000	23'735	19	22'421	18	22'576	18	25'050	20	25'823	21	
150'000	29'610	20	28'777	19	28'975	19	32'151	21	33'143	22	
200'000	41'360	21	41'673	21	41'960	21	46'559	23	47'996	24	
250'000	53'760	22	54'764	22	55'141	22	61'184	24	63'073	25	
500'000	118'760	24	122'108	24	122'950	25	136'424	27	140'634	28	
1'000'000	248'760	25	262'077	26	263'884	26	292'803	29	301'840	30	
5'000'000	1'288'760	26	1'344'878	27	1'354'153	27	1'502'553	30	1'548'928	31	
10'000'000	2'588'760	26	2'694'828	27	2'713'413	27	3'010'773	30	3'103'698	31	

**Ehepaar, ohne Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)**

Nettolohn	Basel (BS)		Arlenheim (BL)		Binningen (BL)		Birsfelden (BL)		Liestal (BL)		Abzüge BL
	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %	
15'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Berufskostenpauschalen (786 / 500) 2'572
20'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Versicherungsabzug (2'000 / 4'000 / 450) 4'000
25'000	0	0	124	0	125	0	138	1	143	1	Zweitverdienerabzug (1'000) 1'000
30'000	0	0	159	1	160	1	178	1	184	1	Total 7'572
35'000	0	0	195	1	196	1	218	1	224	1	Kinderabzug vom Steuerbetrag (750) 1'500
40'000	0	0	339	1	342	1	379	1	391	1	
50'000	470	1	1'247	2	1'256	3	1'394	3	1'437	3	
60'000	2'820	5	2'465	4	2'482	4	2'754	5	2'839	5	
70'000	5'170	7	3'932	6	3'959	6	4'393	6	4'529	6	
80'000	7'520	9	5'608	7	5'647	7	6'266	8	6'459	8	
90'000	9'870	11	7'465	8	7'516	8	8'340	9	8'597	10	
100'000	12'220	12	9'435	9	9'500	9	10'541	11	10'866	11	
125'000	18'095	14	14'642	12	14'743	12	16'359	13	16'864	13	
150'000	23'970	16	20'184	13	20'324	14	22'551	15	23'247	15	
200'000	35'720	18	32'055	16	32'276	16	35'813	18	36'919	18	
250'000	47'470	19	44'589	18	44'897	18	49'817	20	51'355	21	
500'000	107'520	22	109'264	22	110'017	22	122'074	24	125'842	25	
1'000'000	237'520	24	243'941	24	245'623	25	272'541	27	280'953	28	
5'000'000	1'277'520	26	1'339'536	27	1'348'774	27	1'496'585	30	1'542'776	31	
10'000'000	2'577'520	26	2'689'486	27	2'708'034	27	3'004'805	30	3'097'546	31	

**Ehepaar, 2 Kinder, beide Gatten erwerbstätig (70 : 30)**

Nettolohn	Basel (BS)		Arlenheim (BL)		Binningen (BL)		Birsfelden (BL)		Liestal (BL)		Abzüge BL
	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %	
15'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Berufskostenpauschalen (786 / 500) 2'572
20'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Versicherungsabzug (2'000 / 4'000 / 450) 4'900
25'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Zweitverdienerabzug (1'000) 1'000
30'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Total 8'472
35'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Kinderabzug vom Steuerbetrag (750) 1'500
40'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
50'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
60'000	0	0	169	0	170	0	189	0	195	0	
70'000	1'504	2	1'616	2	1'627	2	1'805	3	1'861	3	
80'000	3'854	5	3'710	5	3'735	5	4'145	5	4'273	5	
90'000	6'204	7	5'116	6	5'151	6	5'716	6	5'892	7	
100'000	8'554	9	7'080	7	7'128	7	7'910	8	8'154	8	
125'000	14'429	12	12'273	10	12'358	10	13'712	11	14'135	11	
150'000	20'304	14	17'805	12	17'928	12	19'892	13	20'506	14	
200'000	32'054	16	29'658	15	29'863	15	33'136	17	34'158	17	
250'000	43'804	18	42'187	17	42'478	17	47'133	19	48'588	19	
500'000	103'464	21	106'852	21	107'589	22	119'379	24	123'064	25	
1'000'000	233'464	23	241'519	24	243'185	24	269'836	27	278'164	28	
5'000'000	1'273'464	25	1'337'118	27	1'346'339	27	1'493'883	30	1'539'991	31	
10'000'000	2'573'464	26	2'687'068	27	2'705'599	27	3'002'103	30	3'094'761	31	

**Alleinerziehende Person, 2 Kinder, erwerbstätig**

Nettolohn	Basel (BS)		Arlenheim (BL)		Binningen (BL)		Birsfelden (BL)		Liestal (BL)		Abzüge BL
	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %	in CHF	in %	
15'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Berufskostenpauschalen (786 / 500) 1'286
20'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Versicherungsabzug (2'000 / 4'000 / 450) 2'900
25'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Zweitverdienerabzug (1'000) -
30'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Total 4'186
35'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Kinderabzug vom Steuerbetrag (750) 1'500
40'000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
50'000	94	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
60'000	2'444	4	761	1	766	1	850	1	876	1	
70'000	4'794	7	2'303	3	2'319	3	2'573	4	2'652	4	
80'000	7'144	9	4'043	5	4'071	5	4'517	6	4'656	6	
90'000	9'494	11	5'949	7	5'990	7	6'646	7	6'851	8	
100'000	11'844	12	7'943	8	7'997	8	8'874	9	9'148	9	
125'000	17'719	14	13'200	11	13'291	11	14'747	12	15'202	12	
150'000	23'594	16	18'782	13	18'912	13	20'984	14	21'632	14	
200'000	35'344	18	30'716	15	30'928	15	34'317	17	35'376	18	
250'000	47'094	19	43'270	17	43'569	17	48'343	19	49'835	20	
500'000	107'104	21	107'981	22	108'726	22	120'641	24	124'364	25	
1'000'000	237'104	24	242'694	24	244'368	24	271'148	27	279'517	28	
5'000'000	1'277'104	26	1'338'275	27	1'347'505	27	1'495'176	30	1'541'324	31	
10'000'000	2'577'104	26	2'688'225	27	2'706'765	27	3'003'396	30	3'096'094	31	